

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung
Diözesanverband München und Freising e.V.
- Diözesanvorstand -

KAB-Diözesanverband, Pettenkoferstr. 8/III, 80336 München

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III –
Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz
Abteilung 2 - Gewerbe (KVR-III/2)
Abteilungsleitung
Ruppertstraße 19
80337 München



Stellungnahme zum Referentinnenentwurf „Neufassung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)“

Diözesanvorstand

Vorsitzende:

Christine Muschalla

Vorsitzender:

Hans Portenhauser

Präses:

Diakon
Michael Wagner

Geschäftsführung

Sibylle Schuster

Sehr geehrte Frau Dr. Sammüller,
sehr geehrter
sehr geehrte Damen und Herren im Münchener Stadtrat,

die Katholische Arbeitnehmerbewegung bedankt sich für die Durchführung des Runden Tisches zu einem Thema, das mehr umfasst als eine rein wirtschaftliche Perspektive. Wir nehmen Stellung zur geplanten Ladenschlussverordnung aus der Perspektive der Beschäftigten im Einzelhandel sowie auf Grundlage der katholischen Soziallehre und mit klarem Blick auf die verfassungsrechtlichen und sozialethischen Dimensionen dieser Norm.

ZUSAMMENFASSUNG DER KERNPUNKTE

1. Demokratiedefizit im Gesetzgebungsverfahren

Das bayerische Ladenöffnungsgesetz wurde verabschiedet, ohne dass kritische Stellungnahmen von Gewerkschaften und Kirchen dem Parlament vorgelegt wurden. Stattdessen wurde ein „Schulterschluss“ behauptet, der nicht existiert. München sollte dieses fragwürdige Verfahren im Eilverfahren nicht fortsetzen.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken

- Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV: Sonntag als Tag der seelischen Erhebung geschützt. Einkaufen ist keine seelische Erhebung.

Webseite:
www.kabdvmuenchen.de

Facebook:
[KABDVMuenchen](https://www.facebook.com/KABDVMuenchen)

Instagram:
[Kab_diocesanverband_Muenchen](https://www.instagram.com/kab_diocesanverband_muenchen/)

- Bundesverfassungsgericht: Arbeit am Sonntag nur erlaubt, wenn sie „trotz“ oder „für“ den Sonntag erfüllt werden muss. Verkauf fällt unter keine Kategorie (bestätigt durch VGH Hessen).
- Art. 4 GG: Religionsausübung wird systematisch verhindert. Öffnung ab 11 Uhr kollidiert mit Hauptgottesdiensten.



3. Frauen zahlen den Preis

Sieben von zehn Beschäftigten im Einzelhandel sind Frauen – überwiegend in Teilzeit, oft prekär. Die Verordnung zerstört Vereinbarkeit von Beruf und Familie und widerspricht politischen Forderungen nach Gendergerechtigkeit, Gleichstellung und Förderung von Frauen sowie einer gemeinwohlorientierten Care-Politik.

4. Die Bevölkerung ist dagegen

- **YouGov Januar 2024:** 53% lehnen häufigere Sonntagsöffnungen ab, nur 37% dafür. Frauen zu 66% dagegen.
- **YouGov Juli 2024:** 59% gegen grundsätzlich häufigere Sonntagsöffnung. „Gesellschaftlicher Konsens gegen generelle Sonntagsöffnung“ (Prof. Rüschen, DHBW).

5. Strukturpolitik statt maximaler Kommerzialisierung

Wirtschaftspolitik ist Strukturpolitik. Politik muss Strukturen vorgeben, nicht von Wirtschaftsinteressen treiben lassen. Der Sonntagsschutz prägt Lebensqualität, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt – keine Empirie kann diese Verfassungsnorm außer Kraft setzen.

6. Konkrete Probleme der Verordnung

- **Jeden Sonntag April-Oktober:** Arbeiten von 11-19 Uhr
- **Alle vier Adventssonntage:** Zerstörung der Vorbereitungszeit auf Weihnachten
- **Nachtöffnungen bis 24 Uhr:** Zerstörung der Vorwirkung des Sonntagsschutzes, Sicherheitsrisiko für Frauen
- **Schwammige Definition „Tourismusartikel“:** Faktisch Vollsortiment verkaufbar
- **Nur große Ketten profitieren:** Kleine Geschäfte können nicht mithalten

UNSERE FORDERUNGEN:

1. Stopp des Eilverfahrens – gründliche Überarbeitung unter Einbeziehung von Arbeitnehmervertretungen
2. Streichung der Sonntagsöffnungen – Einkaufen widerspricht dem Sonntag als Tag der seelischen Erhebung
3. Keine Nachtöffnungen bis 24 Uhr – Vorwirkung des Sonntagsschutzes muss gewahrt bleiben
4. Klare, enge Definition von „Tourismusartikeln“ mit wirksamer Kontrolle, die durch das KVR gewährleistet werden kann
5. Keine Adventsöffnungen – diese Zeit muss den Beschäftigten und ihren Familien gehören

6. Respektierung der Hauptgottesdienste – keine Öffnungszeiten, die mit diesen kollidieren

München soll München bleiben – kein zweites Rio.

Ausführliche Begründung im Folgenden:



München 1972 – Ein brasilianischer Blick auf den Sonntag

Ein brasilianischer Reporter schrieb 1972 während der Olympiade in München über seine Eindrücke von dieser Stadt. Eine Beobachtung hob er besonders hervor: Er lobte die Stille, die Ruhe und das Verweilen am Sonntag – einen Tag der völligen gesellschaftlichen Ruhe und Erhebung. Zugleich ermahnte er seine Leser, sich daran zu erinnern, da es diesen Sonntag in Brasilien so nicht mehr gebe.

München bewirbt sich erneut um Olympia. Welches Bild will die Stadt dann bieten? Eine durchkommerzialisierte Metropole ohne Atemraum? Oder eine Stadt, die weiß, was Lebensqualität bedeutet? Eine Stadt, die musterhaft die bayerische Lebensart vorlebt?

Der Zeitdruck ist politisch gewollt – und inakzeptabel

Die Vorlage wird unter massivem Zeitdruck durchgepeitscht. Das ist kein Zufall, sondern Methode: Wer schnell entscheidet, verhindert gründliche Diskussion. Die Stadt beugt sich dem Druck von Handels- und Wirtschaftsverbänden, während die Interessen der Beschäftigten systematisch übergangen werden.

Besonders irritierend: Das Referat für Arbeit und Wirtschaft gibt ausschließlich die Position der Wirtschaftsverbände wieder und fordert noch weitergehende Öffnungen. Ein Referat, das "Arbeit" im Namen trägt, müsste auch die Seite der Arbeit und damit auch die Interessen der Beschäftigten vertreten und nicht allein die der Arbeitgeber. Diese Einseitigkeit ist skandalös.

Ein Gesetzgebungsverfahren ohne Rücksicht auf Betroffene

Das bayerische Ladenöffnungsgesetz wurde verabschiedet, ohne auf die kritischen Stellungnahmen von Gewerkschaften und Kirchen einzugehen. Diese wurden von der bayerischen Staatsregierung dem Parlament nicht vorgelegt. Stattdessen wurde in der Lesung und Debatte behauptet, es gebe einen „Schulterschluss von Gewerkschaften, Kirche und Politik“. Das ist eine grobe Irreführung.

Wir stellen fest: Die demokratische Beteiligung wurde ausgehebelt. Die Stimmen derer, die den Preis zahlen werden, wurden ignoriert. Nun soll München diese

fragwürdige Vorlage im Eilverfahren umsetzen. Während Wirtschaft und Handel auf einen Schulterschluss der lautstarken Interessenvertreter pochen.



Wirtschaftspolitik ist Strukturpolitik

Wirtschaftspolitik ist immer auch Strukturpolitik. Das bedeutet: Politik muss die Strukturen vorgeben und darf sich diese nicht aufzwingen lassen. Wenn die Stadt München nun alles ausreizt, was das Landesgesetz formal erlaubt, gibt sie ihre Gestaltungsmacht auf und lässt sich von Wirtschaftsinteressen treiben. Der Schutz des Sonntags ist deshalb eine verfassungsrechtliche Norm, weil mit ihm das Recht auf Religionsausübung, der Schutz von Familie und Gesundheit einhergehen. Eine empirische Evaluation in zwei Jahren verrät nicht nur Planlosigkeit einer Politik des „lass uns doch mal machen“, sondern eine Empirie kann eine verfassungsgegebene Norm nicht außer Kraft setzen.

Der Schutz von Sonn- und Feiertagen ist Strukturpolitik im besten Sinne. Er ist ein Kennzeichen einer Region, er prägt ihre Lebensqualität, schützt die Gesundheit der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Bevölkerung will keinen Ausverkauf des Sonntags

Der Handel verkauft die Sonntagsöffnungen damit, dass der Handel auf den Kunden höre und die Politik solle das auch tun.

Doch die Politik sollte nicht auf Lobbyverbände, sondern hier auf die Bevölkerung hören. In einer repräsentativen YouGov-Umfrage vom Januar 2024 lehnen 53 Prozent der Befragten häufigere Sonntagsöffnungen ab – nur 37 Prozent befürworten sie. Besonders aufschlussreich: Frauen sind deutlich skeptischer (66 Prozent dagegen) – und im Einzelhandel sind sieben von zehn Beschäftigten Frauen.

Eine weitere YouGov-Umfrage vom Juli 2024 zeigt: 59 Prozent der Deutschen wollen keine grundsätzlich häufigere Sonntagsöffnung. Prof. Stephan Rüschen von der DHBW Heilbronn spricht von einem "gesellschaftlichen Konsens, dass wir keine generelle Sonntagsöffnung wollen".

Eine wirklich demokratische Verordnung darf diesen Willen der Bevölkerung nicht ignorieren und besonders nicht den Willen der Frauen, die den Preis zahlen werden. Den Willen und die Folgen für die Frauen außer Acht zu lassen, widerspricht politischen Forderungen nach Gendergerechtigkeit, Gleichstellung und Förderung von Frauen.

Die geplanten Regelungen im Einzelnen

Die Verordnung sieht vor:

- Innenstadt wird Tourismusort mit Sonntagsöffnung 11-19 Uhr von 1.4. bis 15.10. (außer Karfreitag)

- Alle vier Adventssonntage geöffnet (24.12. bis 14 Uhr, falls 4. Advent)
- Vier verkaufsoffene Nächte 20-24 Uhr, u.a. am 3. Adventssamstag
- Einschränkung auf "Tourismusartikel" – ohne nähere Definition

Das bedeutet: Jeden Sonntag von April bis Oktober wird gearbeitet. Jeden Adventssonntag. Bis Mitternacht am Samstag vor Weihnachten. Und am Heiligabend, wenn er auf einen Sonntag fällt, bis 14:00 Uhr.

Wer zahlt den Preis? Frauen.

Im Einzelhandel sind sieben von zehn Beschäftigten Frauen. Überwiegend in Teilzeit, oft prekär beschäftigt. Für sie wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch diese Verordnung massiv beeinträchtigt. Gerade Frauen, die aus dem Erziehungs- oder Elternurlaub zurückkehren, brauchen planbare und verlässliche Arbeitszeiten. Die erhalten sie nicht mehr. Oder soll der zusätzliche Bedarf an Betreuung dann durch die Kitas gewährleistet werden, die auch ihre Öffnungszeiten dann zu flexibilisieren haben?

Diese Frauen verlieren ihren einzigen gemeinsamen freien Tag. Ihnen wird Familienzeit geraubt, weil sie nicht mehr verlässlich Zeit mit ihren Familien verbringen können. Sie können nicht mehr an Vereinen, Gemeinschaften, Gottesdiensten teilnehmen. Ihr soziales Leben wird zerstört, ehrenamtliches oder gesellschaftliches Engagement wird unmöglich.

Eine Nachtöffnung endet für die Beschäftigten nicht mit der Schließung um 24 Uhr, sondern Nacharbeiten führen dazu, dass erst gegen 0:30 Uhr das Geschäft verlassen werden kann. Frauen müssen dann im Dunkeln nach Hause fahren – auf einem nicht ungefährlichen Weg. Die Sicherheitsfrage wird stillschweigend den Beschäftigten aufgebürdet. Die Frage, ob der ÖPNV dann noch in entfernte Regionen fährt oder ob dafür überhaupt Personal zur Verfügung steht, um längere Fahrpläne zu gewährleisten, bleibt eine offene Frage.

Wirtschaftspolitik muss Care-Politik sein. Die geplante Verordnung ist das Gegenteil davon. Wirtschaft muss Sorge dafür tragen, dass die Würde des Menschen im Zentrum steht und nicht der Profit. Wenn Wirtschaft sich nicht mehr um den Menschen sorgt, verliert sie die Grundlage ihrer Daseinsberechtigung. Denn ohne Menschen braucht es keine Wirtschaft.

Das Grundrecht auf Religionsausübung wird verletzt

Wer an Adventswochenenden arbeiten muss, wird daran gehindert, an den besonderen Gottesdiensten dieser geprägten Zeit teilzunehmen. Eltern werden nicht zu den vielen Kinder- und Familiengottesdiensten gehen können. Damit wird eine christliche Wertevereziehung verhindert. Gerade die Advent- und Weihnachtszeit reflektiert, was ist der Mensch, wie sieht es aus mit seiner Würde.

Die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchen bildet die Grundlage einer Werteprägung, die dazu führt, dass viele Menschen sich später politisch und gesellschaftlich engagieren. Diese Basis wird durch die systematische

Verhinderung von Religionsausübung untergraben. Dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung muss Rechnung getragen werden.

Das ist nicht nur eine Frage religiöser Befindlichkeit. Es ist eine Frage des Grundrechts auf Religionsausübung (Art. 4 GG). Wer systematisch daran gehindert wird, seinen Glauben zu leben, dessen Grundrecht wird verletzt.

Die Verordnung missachtet den Schutz der Hauptgottesdienste

Die Verordnung lässt völlig außer Acht, dass die Öffnungen der Geschäfte nicht mit dem Hauptgottesdienst kollidieren dürfen. Öffnungszeiten ab 11 Uhr greifen direkt in die Zeit der Hauptgottesdienste ein und verhindern die Teilnahme der Beschäftigten. Denn diese müssen bereits vor der Öffnung der Läden Vorbereitungsarbeiten vollziehen. Hier wird nicht nur religiöse Praxis erschwert, sondern verfassungsrechtlich garantierte Religionsausübung faktisch unmöglich gemacht.

Der Sonntag ist grundrechtlich geschützt

Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV: „Der Sonntag bleibt als Tag der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt klargestellt: Der Sonntagsschutz ist ein säkulares Grundrechtsanliegen. Er dient der Ruhe, der Arbeitsfreiheit, der Ermöglichung von Gemeinschaft. Er schützt die Beschäftigten vor totaler Verfügbarkeit. In seinen grundlegenden Urteilen hält das Bundesverfassungsgericht fest, dass Arbeit an Sonntagen nur dann erlaubt ist, wenn sie „trotz“ oder „für“ den Sonntag erfüllt werden muss.

„Arbeit für den Sonntag“ ist dabei klar definiert: Es handelt sich um diejenige Arbeit, die dazu dient, den Charakter der seelischen Erhebung und Erholung zu ermöglichen. Das Einkaufen dient nicht diesem Charakter, sondern steht sogar im Widerspruch zum Sonntag, wie letztens erst der VGH Hessen entschieden hat. Der Verkauf fällt unter keine der beiden Kategorien.

Einkaufen ist zudem keine seelische Erhebung, auch wenn es sich um Tourismusartikel handelt. Der Versuch, Konsum als "soziales Erlebnis" zur seelischen Erhebung umzudeuten, ist verfassungsrechtlich unhaltbar.

Die geplante Verordnung kehrt die Grundfunktion des Sonntags ins Gegenteil: Aus dem Tag der Ruhe wird ein Tag des Kommerzes. Das ist nicht graduelle Anpassung – das ist qualitative Umkehrung dessen, wozu der Sonntag da ist.

Der verkaufsfreie Sonntag ist der letzte Zeitanker, den unsere Gesellschaft besitzt.



Ein Schutzgesetz, das nicht schützt

Das bayerische Ladenöffnungsgesetz proklamiert, ein Schutzgesetz zu sein. Doch durch die Vielzahl von Ausnahmen hebt es den Schutzgedanken vollständig wieder auf. Ein Schutz, der nicht schützt, ist keiner.

München hat nun die Aufgabe, diesen vermeintlichen Schutz tatsächlich zu gestalten – nicht ihn durch eine möglichst maximale Auslegung endgültig zu zerstören.



Samstagsöffnung bis Mitternacht zerstört Sonntagsschutz

Besonders perfide: Wer bis 24 Uhr arbeitet, kann sich weder physisch noch mental auf den Sonntag vorbereiten. Die Vorwirkung des Sonntagsschutzes wird ausgehebelt. Der Sonntag beginnt erschöpft, nicht erholt. Von "seelischer Erhebung" kann keine Rede mehr sein.

Die Adventszeit wird zur Hölle für Beschäftigte

Wir wissen aus Gesprächen mit Betroffenen, wie belastend die Vorweihnachtszeit im Einzelhandel ist. Die geplanten Adventsöffnungen nehmen dieser Zeit vollends ihren Charakter – nicht nur religiös, sondern existenziell. Wie soll ein Weihnachtsfest werden für Menschen, die bis zum 24. Dezember durcharbeiten müssen?

Katholische Soziallehre: Die Würde der Arbeit

Als Katholische Arbeitnehmerbewegung beziehen wir hier klar Position: Die Würde der Arbeit ist unantastbar. Arbeit dient dem Menschen – nicht der Mensch der Arbeit. Der Sonntag ist der wöchentliche Protest gegen die Totalität der Verwertungslogik.

„Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat“ (Mk 2,27). Das gilt auch und gerade für die Beschäftigten im Einzelhandel. Sie haben ein Recht auf diesen Tag – nicht als Gnadenakt, sondern als Grundrecht.

Das Prinzip der Subsidiarität wird missbraucht

Das bayerische Gesetz überträgt den Kommunen Gestaltungsspielraum. Subsidiarität bedeutet aber nicht, alles auszureißen, was formal möglich ist. Subsidiarität bedeutet: Die Kommune gestaltet im Sinne des Gemeinwohls und das schließt den Schutz der Schwächsten ein.

München hat die Pflicht, den grundrechtlichen Sonntagsschutz aktiv zu wahren – nicht ihn bis zur Unkenntlichkeit auszuhöhlen.

Wer profitiert eigentlich?

Nicht die kleinen Geschäfte – die können Sonntagsöffnungen personell nicht stemmen. Nicht die Beschäftigten – die verlieren ihre Lebensqualität. Es profitieren ausschließlich die großen Handelsketten, die personell flexibel genug sind und deren Umsatzmaximierung über alles geht.

Die Rede vom "Tourismusort" ist Augenwischerei. Mit der schwammigen Definition von "Tourismusartikeln" wird faktisch das gesamte Sortiment verkaufbar. Das weiß jeder, der die Praxis kennt.



Unsere Forderungen

1. **Stopp des Eilverfahrens** – gründliche Überarbeitung unter Einbeziehung von Arbeitnehmervertretungen
2. **Streichung der Sonntagsöffnungen** – Einkaufen widerspricht dem Sonntag als Tag der seelischen Erhebung und ist verfassungsrechtlich unhaltbar
3. **Keine Nachtöffnungen bis 24 Uhr** – die Vorwirkung des Sonntagsschutzes muss gewahrt bleiben
4. **Klare, enge Definition von "Tourismusartikeln"** mit wirksamer Kontrolle
5. **Keine Adventsöffnungen** – diese Zeit muss den Beschäftigten und ihren Familien gehören
6. **Respektierung der Hauptgottesdienste** – keine Öffnungszeiten, die mit diesen kollidieren

München soll München bleiben – kein zweites Rio

Diese Verordnung ist ein Angriff auf die Lebensqualität tausender Beschäftigter in München – mehrheitlich Frauen. Sie opfert Grundrechte dem Kommerz. Sie marginalisiert nicht nur religiöses Leben, sondern zerstört soziale Strukturen und familiäre Bindungen.

München steht an einer Weggabelung: Will die Stadt eine Metropole sein, die strukturpolitisch Verantwortung übernimmt? Oder eine Stadt, die sich von Wirtschaftsinteressen treiben lässt und dabei vergisst, was Lebensqualität ausmacht?

Die bayerische Lebensart ist geprägt von Gemütlichkeit, Lebensfreude und einem starken Gemeinschaftssinn. Die Bayern sind bekannt für ihre Gastfreundschaft und ihre Fähigkeit, das Leben zu genießen. Das sollte das Markenkennzeichen sein von München. **München sollte München bleiben und kein neues Rio werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren, wir fordern Sie auf: Stoppen Sie diesen Prozess. Nehmen Sie sich Zeit für eine gründliche, ausgewogene Beratung. Hören Sie auf die, die den Preis zahlen werden.

Die KAB steht für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Muschalla
DV-Vorsitzende

Hans Portenhauser
DV-Vorsitzender

Michael Wagner
Diakon
Diözesan- und
Landespräses



DEHOGA Bayern

DEHOGA Bayern · Kreisstelle München · Türkenstraße 7 · 80333 München

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III - Gewerbeangelegenheiten und Ver-
braucherschutz, Abteilung 2 - Gewerbe (KVR-III/2)
Abteilungsleitung

Bayerischer Hotel- und
Gaststättenverband
DEHOGA Bayern e.V.
Kreisstelle München

Kreisvorsitzender
Christian Schottenhamel

Prinz-Ludwig-Palais
Türkenstraße 7
80333 München

muenchen-buero@dehoga-bayern.de
www.dehoga-bayern.de

München, 11. Dezember 2025

**Stellungnahme zur Beschlussvorlage Neufassung der Verordnung über die Freigabe von
Verkaufszeiten des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)**

Sehr geehrter ,

wir bedanken uns für und die Einladung der Kreisverwaltungsreferentin Dr. Hanna Sammüller sowie das konstruktive Gespräch mit allen Interessenvertretern am 9. Dezember im KVR München. Wie bei unserem Gespräch vereinbart, werden wir uns gern zu der nun vorliegenden Beschlussvorlage äußern. Wir schicken allerdings voraus, dass wir bei der gemeinsamen Stellungnahme mit der IHK, der Handwerkskammer und des Handelsverbands vom November grundsätzlich bleiben.

- Das Bayerische Ladenschlussgesetz hat zum 1. August 2025 jeder Kommune die Möglichkeit gegeben, bis zu acht kommunale Einkaufsnächte an Werktagen einzurichten. Wir begrüßen den Vorschlag in der Beschlussvorlage, vier fixe Einkaufsnächte pro Jahr als ersten Schritt einzurichten. Wie in unserem Gespräch dargelegt, hätten wir uns etwas mehr Mut und die Ausschöpfung der acht potenziellen Einkaufsnächte gewünscht. Wir begründen dies mit der Position der Landeshauptstadt München als internationale Messemetropole und auch internationale Gäste, die zu Großveranstaltungen und Konzerten kommen, sind in Europa mehr Flexibilität beim Shopping in Innenstädten gewohnt. Hier vergibt man eine Chance für mehr Weltoffenheit und Belebung der Stadt in den Abendstunden. Auch ist die Lebenswirklichkeit von arbeitenden Menschen und auch jungen Konsumenten stets in

einem Prozess, auf den eine Landeshauptstadt und Wirtschaftsunternehmen eingehen und Öffnungen anpassen sollten.

- Wir empfehlen, dass die Spezialisten Frau Streller vom Handelsverband und Herr Fischer von CityPartnerMünchen die vier verkaufsoffenen Einkaufsnächte, in Abstimmung mit dem KVR und den Unternehmen, definieren.
- Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die Einzelhandelsgeschäfte in Eigenregie vier weitere Einkaufsnächte durchführen dürfen. Wir gehen davon aus, dass diese Möglichkeit auch von den Unternehmen ausgeschöpft wird.
- Eine Evaluierung des Beschlusses durch den Stadtrat in zwei Jahren begrüßen wir ebenfalls. Sollte sich rausstellen, dass sowohl Touristen als auch Münchner die Einkaufsnächte stark frequentieren, ist die Anzahl der Nächte nach oben anzupassen.
- Das Einkaufsgebiet nur auf Straßenklassen S mit Fußgängerzone einzuschränken, halten wir für nicht zielführend. Gäste ohne Ortskenntnis können verwirrt sein, wenn Sie vor geschlossenen Geschäften mit Autoverkehr stehen.
- Wie von München Tourismus angeregt, halten wir die Auswertung des Verkaufsgebietes auf beispielsweise das Werksviertel, die Messestadt Riem oder auch Nymphenburg für geben. Der Tourist sollte auch in neu entwickelten Stadtvierteln einkaufen können.
- Wir würden es begrüßen, wenn Souvenirläden im gesamten Stadtgebiet sonntags öffnen und den Gästen typische Münchner Souvenirs anbieten dürfen.
- Die Einwände der Arbeitnehmervertreter gegen die Einkaufsnächte halten wir im Hinblick auf die moderne Arbeitswelt für obsolet. Insbesondere in unserer Branche arbeiten ebenfalls Frauen mit Kindern an Wochenenden und in den Abendstunden, wie auch in vielen anderen Branchen.

Vielen Dank für die Möglichkeit, dass wir uns zu dieser wichtigen Thematik äußern dürfen, und wir wünschen dem Stadtrat am 16. Dezember 2025 eine glückliche Hand bei der Entscheidung der Beschlussvorlage. Sehr gern stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit gastfreundlichem Gruß,

Christian Schottenhamel
Kreisvorsitzender München und
Stv. Bezirksvorsitzender Oberbayern

Daniela Ziegler
Kreisgeschäftsführerin München
Geschäftsführerin Fachbereich Gastronomie



Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Neumarkter Str. 22 • 81673 München

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III - Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Abteilung 2 - Gewerbe (KVR-III/2)
Abteilungsleitung
Ruppertstraße 19
80337 München

Bezirk München

Neumarkter Straße 22
81673 München

Telefon: 089/59977-0
Durchwahl: -560
Telefax: -595

per Mail:

	Datum	12.12.2025
	Ihre Zeichen	
	Unsere Zeichen	DDa – VO-LA

Stellungnahme Ladenschlussverordnung München

Sehr geehrter Damen und Herren,

sehr gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

In gebotener Kürze wollen wir nochmals unsere Argumente, die wir auch in den Debatten des vom KVR initiierten runden Tisches ausführten, anbringen:

Personalnot/ Fachkräftemangel:

Bereits jetzt fehlen über alle verschiedenen Teilbranchen hinweg in hohem Maße Personal. Dies hat auch Herr Puff vom Handelsverband Bayern in der Debatte bestätigt. Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten und somit Arbeitszeiten wird diesen Umstand weiter zuspitzen. Eine von ver.di unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführte Studie unter Einzelhandelsbeschäftigten hat ergeben, dass die Arbeitszeit eine der größten Kritikpunkte darstellt.

Fluktuation:

Der Münchner Handel leidet aktuell an einer enormen Personalfluktuation. Auffällig daran im Vergleich zu früherer Zeit ist der Umstand, dass dies heute vermehrt auf Eigenkündigungen durch die Beschäftigten erfolgt. Betriebe mit 20%, in der Spitz 30% Personalwechsel sind keine Seltenheit.

Krankenquote:

Als Faustformel lässt sich für den Einzelhandel feststellen, dass im Schnitt die Quote doppelt so groß ist wie im Bundesdurchschnitt über alle Branchen. Betriebe mit über 10% oder gar 15% sind keine Einzelfälle. Die Belastung ist bereits jetzt enorm und wir durch eine Ausweitung weiter zunehmen. Eine Ausweitung der Ladenöffnung hat im Übrigen bereits in der Vergangenheit nicht einen Arbeitsplatz geschaffen.

Frauenbranche:

Der Einzelhandel gilt mit gut 70% Anteil als Frauenbranche. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt viele Frauen bereits jetzt unter gegebenen Umständen vor große Herausforderungen. Gerade die Kinderbetreuung an Sonntagen und Abenden wird für viele nicht zu stemmen sein.

Die auch medial geführte Debatte um nächtliche Heimwege die unter Frauen meist als unangenehm wahrgenommen werden können auch wir über Stimmungsbilder aus den Belegschaften so bestätigen.

Fehlende Tarifbindung- keine Zuschläge:

Nur noch knapp 20% der Einzelhandelsunternehmen wenden die Regelungen des Tarifvertrags an. Dies ist auch ein ziemlich genauer Wert der für die Innenstadtbetriebe gilt. Das vielverwendete Argument Sonntags- oder Nachtarbeit sei attraktiv für Beschäftigte geht daher in die Leere, da sich auf einen verbreiteten Rechtsanspruch nur Wenige berufen können. Natürlich können Unternehmen auch freiwillig eine derartige Leistung tätigen- die Realität hat uns nur gelehrt, dass Freiwilligkeit meist zeitlich sehr eng bemessen ist.

In der Anlage übersendende wir Ihnen für eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema unsere Pressemitteilung zu bereits genannter Beschäftigtenbefragung, sowie unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf die ausführlich unsere Vorbehalte zur Ausweitung der Ladenöffnungszeiten erörtert.

Fazit: Entgegen den Ausführungen des KVR sehen wir in dem Beschlussvorschlag keinen Kompromiss. Ein Kompromiss beinhaltet per Definition immer gegenseitige Zugeständnisse. Welche Zugeständnisse hier für die Arbeitnehmerseite vorzufinden sein sollen, erschließt sich uns nicht im Ansatz. Ganz im Gegenteil, neben massiver Flucht aus der Tarifbindung im Einzelhandel und massiver Leistungsverdichtung durch Personaleinsparungen ist die angedachte Liberalisierung der Öffnungszeiten ein weiterer Schlag ins Gesicht der Beschäftigten.

Sie wird weder für die Mitarbeiter als auch die Unternehmen selbst keinen dauerhaften Mehrwert haben.

Eine wohlgemeinte Unterstützung von wenigen inhabergeführten „Souvenir-Ständen“ rechtfertigt nicht, dass tausende (wenn man den Domino-Effekt bedenkt, dass Kommunen im Umland nachziehen werden sogar zehntausende) Beschäftigte hierfür massive Einschnitte in Privatleben und Gesundheit erfahren müssen. Der wirtschaftlich überschaubare Mehrwert für Wenige darf nicht zu Lasten der breiten Masse gehen.

Wir lehnen daher eine neue Ladenschlussverordnung in allen Punkten ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Datz
Gewerkschaftssekretär

Düsseldorf, 16. September 2025
dmil/ar

ver.di-Beschäftigtenbefragung im Handel: Schlechte Arbeitsbedingungen und Löhne vertreiben die Beschäftigten - Digitalisierung belastet, statt zu entlasten

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat 11.732 Beschäftigte im

5 Einzelhandel sowie im Groß- und Außenhandel zu ihren Arbeitsbedingungen
befragt und kommt zu alarmierenden Ergebnissen: 79 Prozent der Beschäftigten
im Handel halten ihren Lohn, angesichts ihrer Arbeitsleistung für wenig oder
gar nicht angemessen. Für 52 Prozent der Befragten reicht der Monatslohn nur
gerade so aus. Bei 19 Prozent reicht er gar nicht aus. 68 Prozent glauben auch,
10 dass ihre Rente später zum Leben nicht reichen wird. Neben schlechten Löhnen
beklagen die Beschäftigten vor allem auch die hohe Arbeitsbelastung: 67 Pro-
zent der Befragten geben an, durch die Arbeit gesundheitlich in hohem und
sehr hohem Maße belastet zu sein. 62 Prozent würden den Job am liebsten
15 wechseln. Und 78 Prozent der Teilnehmenden können sich wegen der hohen
Belastungen nicht vorstellen, ihren Job ohne Einschränkungen bis zur Rente
durchzuhalten.

„Unsere Befragungsergebnisse sind niederschmetternd und zeigen, dass Verän-
derungen dringend erforderlich sind, wenn der Handel Personal halten und ge-
winnen will“, kommentiert das für den Handel zuständige ver.di-Bundesvor-
20 standsmitglied **Silke Zimmer** die Ergebnisse. „Gerade diese Branche, die ja für
die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs verantwortlich
ist, muss durch gute Arbeitsbedingungen gekennzeichnet sein, um die Versor-
gung dauerhaft abzusichern. Viele Beschäftigte kehren dem Handel schon jetzt
25 den Rücken zu, weil sie die Arbeitsbedingungen nicht mehr ertragen.“

25 Weitere Belastungen kommen hinzu: Bei 63 Prozent der Beschäftigten
spielt die Digitalisierung eine große und sehr große Rolle. Die Belastungen seien
dadurch größer geworden, statt die Beschäftigten zu entlasten, klagen 49 Pro-
zent der Befragten. „Digitalisierung wird im Handel vor allem als Kontrollinstru-
30 ment eingesetzt. Dies führt zu erheblichem Stress. Damit wird die Digitalisierung
in ihr Gegenteil verkehrt: Anstatt die Beschäftigten zu entlasten, belasten die
digitalen Prozesse die Mitarbeitenden zusätzlich“, so Zimmer.

46 Prozent klagen darüber hinaus auch über herablassende Behandlung, davon
51 Prozent durch Kundinnen und Kunden und 47 Prozent durch Vorgesetzte.
„Der Handel braucht Führungskräfte, die sich vor ihre Beschäftigten stellen und

MEDIENINFORMATION

- 35 sie unterstützen. Sowohl bei den körperlichen Anforderungen als auch bei der Arbeitsintensität muss der Handel dringend für Entlastung sorgen. Dafür brauchen wir tarifvertragliche Regelungen für mehr Gute Arbeit und gesundheitsförderliche Führung. Denn Gute Arbeit ist kein Luxusgut, sondern ein Recht der Beschäftigten, um im Job langfristig bestehen zu können. Dafür kämpfen wir“, 40 so Zimmer. Die Tätigkeit im Handel müsse insgesamt dringend besser entlohnt werden. Insbesondere im Einzelhandel bedürfe es in größerem Maße familienfreundlicher Vollzeit-Arbeitsverträge, damit die Menschen davon würdevoll leben und eine auskömmliche Rente beziehen können, fordert die Gewerkschafterin.
- 45 Die Befragung wurde von ver.di in Zusammenarbeit mit dem „uzbonn - Gesellschaft für empirische Sozialforschung und Evaluation“ sowie dem Beratungsinstitut für Betriebs- und Personalräte „TBS NRW“ von Ende April bis Ende Juni 2025 online durchgeführt. Von den Teilnehmenden arbeiten 63 Prozent im Verkauf, 50 in der Logistik (Transport und Lager) 15 Prozent, im Büro 11 Prozent, in sonstigen Bereichen 11 Prozent.

Link zur Befragung:

<https://handel.verdi.de/themen/gute-arbeit-im-handel/++co++5d016fb6-9247-11f0-9d40-abaae9edd75b>

55

Für Rückfragen der Redaktionen: Corinna Groß mobil, 0170 8562095



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Bayern
Neumarkter Straße 22
81673 München
lbz.bayern@verdi.de

Stellungnahme

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern

zum
Entwurf der Staatsregierung eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

Gliederung

1. Vorbemerkung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Verdrängungswettbewerb der Handelskonzerne	3
2.2 Ladenöffnungszeiten machen nicht mehr Umsatz, steuern aber Umsatzströme, Wirtschaftskraft, Personal und Nahversorgung.....	4
2.3 Nahversorgung Bayern.....	4
2.4 Nacharbeit in einer Branche, die um qualifiziertes Personal kämpft	5
2.5 Personal- und Fachkräftemangel.....	6
3. Rechtliche Ausgangslage und Herausforderungen	7
4. Bewertung des vorgelegten Gesetzentwurfs zu einem bayerischen Ladenschlussgesetz	7
4.1 Gesetzentwurf greift massiv den Schutz des freien Sonntags in Bayern an	7
4.2 Erste „Ausnahme“: Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage	8
4.3 Zweite „Ausnahme“: Personallos betriebene Kleinstsupermärkte.....	8
4.4 Dritte „Ausnahme“: Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten.....	9
4.5 Weitere „Ausnahmen im öffentlichen Interesse“:	10
4.6 Und nochmal: Weitere „Ausnahmen“ vom Sonntagsschutz.....	10
5. Angriff auf die Gesundheit der Beschäftigten durch Nachtöffnungen	11
6. Löchriger Schutz der Arbeitnehmer*innen	11
7. Weitere Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft	12
7.1 Abwälzen von Betriebsausgaben auf staatliche Organe	12
7.2 Belastungen für Anwohner von Digitalen Kleinstsupermärkten.....	13
8. Mangelnde Aufsicht und Kontrolle	13
9. Rechtliche und gerichtliche Kontrolle massiv erschwert oder ausgehebelt	13
10. Anforderungen an ein neues Ladenschlussgesetz in Bayern	13

- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

1. Vorbemerkung

In der Debatte um die Verlängerung der Ladenschlusszeiten in die Nacht hinein und auf Sonn- und Feiertage treffen sehr unterschiedliche Interessen aufeinander.

Ladenschlussregelungen stellen nicht nur einen **Ausgleich von unterschiedlichen Interessen**, also von Beschäftigten, klein- und mittelständischen Betrieben, Konzernen, Kund*innen, Anwohner*innen etc. her, sie sind ein wesentlicher Faktor von **Strukturpolitik**.

Ladenschlussregelungen beeinflussen aber ebenso in erheblichem Ausmaß Gesundheit und die Lebenssituation der über **500.000 Beschäftigten im bayerischen Einzelhandel und deren Familien**. Diese haben ein Interesse an existenzsichernden Arbeitsbedingungen, die ihr *Recht auf körperliche Unversehrtheit* gewährleisten, ein *sozialverträgliches Familienleben* ermöglichen und die Teilnahme am *sozio-kulturellen Leben* nicht ausschließen.

Das Ladenschlussgesetz regelt weit mehr als den Rahmen für das Öffnen und Schließen der Läden. Es hat Einfluss auf die Steuerung von Umsätzen und damit auf Wirtschaftsströme ebenso wie auf Lebensrealitäten von allen, die damit direkt und indirekt betroffen sind. Es ist damit ein denkbar schlechter Schauplatz für Populismus und kurzfristige Schnellschüsse.

Häufig hören wir in Debatten zur Ausweitung von Ladenschlusszeiten oder zu Sonntagsöffnungen das Argument: „*Wir sollten es einfach mal ausprobieren*“. Aus unserer Sicht ist dies eine hilflose Reaktion, wenn Argumente und bereits bekannte negative Folgen ignoriert werden sollen.

2. Ausgangslage

2.1 Verdrängungswettbewerb der Handelskonzerne

Die Neuregelung von Ladenschlusszeiten in Bayern greift in eine Branche ein, die durch einen massiven Verdrängungswettbewerb der großen Handelskonzerne gekennzeichnet ist. Preiskriege auf dem Rücken der Beschäftigten und der Erzeuger*innen sind dabei die eine Seite der Medaille. Massiver Druck auf die Personalkosten, dramatisch sinkende Tarifbindung, Existenznöte bei den Erzeuger*innen, Bauern und Bäuerinnen, Hersteller*innen die andere Seite. Die Forderung nach einer Ausweitung der Öffnungszeiten ist dabei nur ein weiteres Instrument in dieser zerstörerischen Form des Wettbewerbs: Große Konzerne wollen öffnen, wenn es sich der Mitwettbewerber nicht leisten kann, z.B. weil dieser mehr Personal vorhält oder fairere Erzeugerpreise zahlt. Das zeigt sich auch schon bisher bei den, aus unserer Sicht, sinnfreien Sonntagsöffnungen, die erheblich dazu beitragen, Umsätze zu verlagern: Von Werktagen auf den Sonntag, vom Land in die Städte, vom kleineren Mitwettbewerber in die Kassen der großen Konzerne, die sich die Mehrkosten für Sonntagsöffnungen leisten können, auch wenn der Umsatz insgesamt nicht gesteigert wird. Vor diesem Hintergrund stehen wir

-
- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten äußerst kritisch gegenüber. Die enormen Belastungen der Beschäftigten durch die Ausdünnung der Personaldecke, die Bauernproteste gegen ruinöses Preisdumping, aber auch die Existenznöte vieler Klein- und Mittelständler sind nur Ausdruck für die Probleme, die diese Form des Wettbewerbs mit sich bringt: ein „Wettlauf der Besessenen“, der leider keine konstruktiven Kräfte des Marktes freisetzt.

Es ist aus unserer Sicht bedeutsam sich zu vergegenwärtigen, dass die Rahmensetzungen durch das bayerische Ladenschlussgesetz in einem Marktumfeld getroffen werden, in dem finanzielle Handelskonzerne über 85 Prozent des Marktes dominieren. Sie sind finanziell in der Lage, eine kostenintensive Ausweitung der Öffnungszeiten voranzutreiben, die ihnen zunächst keine zusätzlichen Umsätze einbringt. Warum sollten Konzerne auf dem ersten Blick derart unsinnig agieren? Um die Insolvenz oder anderweitige Verdrängung eines Wettbewerbers abzuwarten, die schließlich zu einer weiteren Umsatzverschiebung bzw. Konzentration im Handel beiträgt.

Deshalb fordern wir zu Beginn vor Eingriffen und kurzatmigen Veränderungen in das Gefüge einer komplexen und einer der größten Branchen mit ihren über 500.000 Beschäftigten, davon 70 % Frauen, eine fundierte Analyse und ein sorgsames Abwägen von Wirkungen. Politischer Populismus ist hier fehl am Platz.

2.2 Längere Ladenöffnungszeiten schaffen nicht mehr Umsatz, steuern aber Umsatzströme, Wirtschaftskraft, Personal und Nahversorgung

Ladenöffnungszeiten waren schon immer ein starkes Instrument im Verdrängungswettbewerb der Handelskonzerne.

Die Analysen der bisherigen Veränderungen von Ladenöffnungszeiten zeigen, dass volkswirtschaftlich betrachtet längere Ladenöffnungszeiten nicht zu mehr Umsatz führen¹². Sie steuern lediglich Umsatzströme von Betrieben, die sich längere Öffnungszeiten nicht leisten können, zu Unternehmen und Konzernen, die sich die höheren Energie- und Personalkosten für längere Öffnungszeiten leisten können, selbst wenn die Umsätze nicht im gleichen Maße steigen.³ Somit geht es den Konzernen nicht nur um die veränderten Umsatzströme, sondern um Marktbereinigung, wenn die Betriebe mit reduzierten Ladenöffnungszeiten für immer schließen müssen. Dieser Konzentrationsprozess hat schon in der Vergangenheit Umsätze aus ländlichen Regionen zu den Städten, von den Klein- und Mittelzentren zu den Großstädten und innerhalb der Großstädte von den Stadtteilen zu den Einkaufszentren, Gewerbegebieten und 1A-Lagen gelenkt. In der Folge nahm das Sterben des klein- und mittelständischen Einzelhandels Fahrt auf und die Nahversorgung der Menschen verschlechterte sich enorm.

2.3 Nahversorgung Bayern

Schon heute ist die Nahversorgung in Bayern nicht nur in den ländlichen Regionen unzureichend. Aktuelle Untersuchungen zur Nahversorgung in Bayern fehlen. Die letzte repräsentative Untersuchung aus dem Jahre 2014⁴ kam zu dem Ergebnis, dass 43 % der bayerischen Kommunen mit rund 13 % der Bevölkerung über keinen klassischen Nahversorger mehr verfügen, also weder über einen Supermarkt noch über einen Lebensmitteldiscounter. Als mögliche Gründe wurden in der Untersuchung des bayerischen

- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

Wirtschaftsministeriums veränderte Lebensstile, die gesteigerte Mobilität der Bürger*innen, aber auch der Strukturwandel im Handel genannt. Als Ziele der Nahversorgung wurden von der Ministerin angeführt, „*dass Nahversorgung mehr als nur bequemes Einkaufen bedeute: Ohne Nahversorgung verliert ein Ort schnell an Attraktivität gerade für junge Familien, für Zuwanderer und auch für Gewerbebetriebe. Ältere und Menschen ohne Auto verlieren die Möglichkeit, sich selbst zu versorgen. Der Gemeinde und dem Gemeindeleben fehlen der tägliche Mittelpunkt und Bezugspunkt, der Menschen auch ohne konkreten Anlass zwanglos zueinander bringt.*“

Der aktuell amtierende Wirtschaftsminister bleibt eine Analyse, wie es um die aktuelle Nahversorgung in Bayern steht, schuldig. Es fehlt folglich auch ein tragfähiges Konzept, das die aktuellen Probleme der Nahversorgung in den Blick nimmt und sich den Herausforderungen des demografischen Wandels, der Abwanderung und der Entwicklung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in Bayern stellt.

Dass nun ausgerechnet Digitale Kleinstsupermärkte mit Öffnungszeiten rund um die Uhr und auch an Sonntagen die Nahversorgung retten sollen, zeigt die Kurzsichtigkeit dieses Vorschlags. Digitale Kleinstsupermärkte werden in Zukunft vor allem von den Handelskonzernen eingesetzt, als neues aggressives Betriebsformat in umsatzstarken Gebieten. Damit werden sie den wenigen vorhandenen Alternativen einer echten personalintensiven Nahversorgung das Leben noch schwerer machen. Digitale Kleinstsupermärkte sind nicht die Rettung der Nahversorgung, sondern ein neues, mächtiges Schwert für die Konzerne im Verdrängungswettbewerb. Besonders schwierig ist, dass ein personalarmes Betriebsformat, welches für Zentren und Verkehrsknotenpunkte entwickelt wurde, nun durch Rund-um-die-Uhr Öffnung begünstigt werden soll.

Die Auswirkungen der Altersentwicklung in Bayern, die zunehmenden Schwierigkeiten durch Onlinehandel und Digitalisierung und die demografischen Herausforderungen werden so verschärft und unter populistischen Schlagwörtern begraben.

2.4 Nachtarbeit in einer Branche, die um qualifiziertes Personal kämpft

Sogenannte lange Einkaufsnächte bedeuten nichts anderes als mehr Nacharbeit für die Beschäftigten im Handel. In der Arbeitsmedizin ist die gesundheitsschädliche Wirkung von Nacht- und Abendarbeit beschrieben. Nun soll Beschäftigten ohne Not gesundheitsschädliche Nachtarbeit zugemutet werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die ohnehin hoch flexibilisierten Arbeitszeiten bei jeder Ausweitung von Ladenöffnungszeiten weiter flexibilisiert werden. Zudem stellen die Beschäftigten bereits heute einen folgenreichen Ausschluss vom sozio-kulturellen Leben unserer Gesellschaft fest.

So hat das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Urteil vom 29.01.1992 die Schädlichkeit von Nachtarbeit festgestellt, weil sie zu „Schlaflosigkeit, Appetitstörungen, Störungen des Magen-Darm-Traktes, erhöhter Nervosität und Reizbarkeit sowie zu einer Herabsetzung der Leistungsfähigkeit“ führt.

Berichte von Beschäftigten aus Handelsbetrieben in anderen Bundesländern, in denen die Ladenöffnungszeiten bis 22.00 bzw. 24.00 Uhr ausgeweitet wurden, bestätigten dies. Die wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass die Arbeit in rotierenden Schichtsystemen und vor allem zur Nachtzeit mit einem erhöhten Krebsrisiko einhergeht.

Dabei kommt erschwerend hinzu, dass gesetzlich vorgeschriebenen und gesundheitlich enorm wichtigen Höchstarbeitszeitgrenzen in Folge der Ladenschlussverlängerungen häufig

-
- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

missachtet werden: So stellt der offizielle Erfahrungsbericht der hessischen Landesregierung zwei Jahre nach der Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass es in 79 % der untersuchten Betriebe zu Regelverstößen bei der Arbeitszeit kam. In 55 % der Fälle wurde gegen die Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeitgrenze von 10 Stunden verstoßen. In 53 % der Fälle wurden Beschäftigten bis zu 9 Stunden ohne ausreichende Pause beschäftigt. In 34 % der Fälle wurde die zwingend notwendige Mindestruhezeit von 11 Stunden nicht eingehalten.

Die propagierten Hoffnungen, die mit den Einkaufsnächten verbunden werden, haben sich schon in der Vergangenheit als heiße Luft entpuppt.

Unternehmerische Hausaufgaben, die darauf zielen, durch kluge Konzepte den Umsatz im stationären Einzelhandel zu erhöhen, werden an 12 Stunden Öffnungszeit am Tag, an sechs Tagen in der Woche und an 52 Wochen im Jahr nicht oder allenfalls unzureichend gemacht. Nichts deutet darauf hin, dass sechs oder acht zusätzliche lange Einkaufsnächte im Jahr dieses Defizit ausgleichen. Hier gilt eher das Motto: „Operative Hektik ersetzt geistige Windstille“.

Die Belastungssituation der Beschäftigten wird weiter verschärft, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert und der Einzelhandel wird eine weitere Abwanderung von Beschäftigten erleben. Jungen Menschen, die man eigentlich für die Branche gewinnen und begeistern will, wird das Signal gegeben, dass im Einzelhandel Rund-um-die-Uhr-Flexibilität und Abrufbereitschaft erwartet wird, Abend-, Nacht- und Wochenendarbeit zur Normalität gehören, einzelne Beschäftigte allein für komplette Läden zuständig sind, dass Schutz vor Übergriffen und Überfällen keinesfalls garantiert werden kann, ebenso wenig ein angemessener Belastungsschutz.

Die Probleme der Innenstädte müssen mittelfristig strukturpolitisch, beteiligungsorientiert und menschennah angegangen werden. Wir wollen dringend auf die Erfahrung aus anderen Branchen, wie etwa der Gastronomie verweisen: In hoch flexibilisierten und belastungsintensiven Branchen bedarf es oft nur einen weiteren Tropfen, der das Fass zum Überlaufen und die Beschäftigten zum Abwandern bringt.

2.5 Personal- und Fachkräftemangel

Der Einzelhandel kämpft massiv mit Personal- und Fachkräftemangel. Die demografischen Herausforderungen werden weder konzeptionell noch strukturell angegangen. Angebote, diese Herausforderungen mit wissenschaftlicher und externer Begleitung anzugehen, schlügen die Arbeitgeberverbände leichtfertig in den Wind.

Die jetzige Debatte sowie die damit verbundenen Ziele werden weitere Menschen aus dem Einzelhandel treiben und die damit verbundenen Probleme verschärfen.

Einzelhandelsbeschäftigte empfinden die Versprechungen der Politik zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht selten als Hohn angesichts ihrer Lebenswirklichkeit: In Folge der vergangenen Ladenschlussverlängerungen wurden die Arbeitsverträge und die Arbeitszeiten flexibilisiert, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Beschäftigten.

Betriebliche Regelungen, die Betriebsräte*innen mit viel Aufwand und Energie in Einigungsstellen zum Schutz des Familienlebens durchgesetzt haben, werden permanent in Frage gestellt. Entweder durch Kündigung dieser Vereinbarungen, durch Nichteinhalten der Schutzregelungen oder durch zu wenig Personal und damit mit der Macht des Faktischen.

- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

Frauen, (diese betrifft es fast ausnahmslos) wird nach der Rückkehr aus Erziehungs- oder Elternurlaub keine planbare und verlässliche Arbeitszeit angeboten, sondern Stundenkürzungen bei erweiterten und voll flexibilisierten Verfügbarkeiten. (10 Stunden bezahlte Arbeitszeit bei 84 Stunden Verfügbarkeit pro Woche).

Berichte in den Medien von Textilunternehmen, die Mütter mit Kindern aus dem Betrieb drängen, sind nur die Spitze des Eisberges.

3. Rechtliche Ausgangslage und Herausforderungen

Das Bundesverfassungsgericht, das Bundesverwaltungsgericht, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und viele weitere Gerichte haben in den letzten Jahren dem Schutz des Sonntags Nachdruck verliehen und an vielen Stellen Klarheit geschaffen.

Bekräftigt wurde damit, dass sich auch die Ländergesetzgebungen nicht über den im Grundgesetz definierten Schutz des freien Sonntags hinwegsetzen können.

Trotz der richterlichen Stärkung des freien Sonntags erleben wir in Bayern immer wieder rechtswidrige Verordnungen, welche die Normen, die sich aus dem Grundgesetz und der dazu ergangenen Rechtsprechung ergeben, ignorieren.

Klare rechtliche Vorgaben werden von Kommunen ignoriert, von einigen Bezirksregierungen nicht kontrolliert, geschweige denn engagiert unterbunden.

Besonders problematisch empfinden wir den Umstand, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2014 (Urteil des 6. Senats vom 26. November 2014 - BVerwG 6 CN 1.13) zur klaren Einschränkung von Sonntagsarbeit, das auch durch die bayerische Bedürfnisgewerbeverordnung verletzt wird, auch nach über 10 Jahren nicht umgesetzt ist.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den vorgelegten Gesetzentwurf besonders kritisch, da die Verfasser eben keine juristisch klare, den Erfordernissen der Rechtsprechung Rechnung tragende Neuregelung, die die Kompetenzen der Kontrollinstanzen klar regelt und auch handlungsleitende Sanktionen beinhaltet, vorgelegt haben.

4. Bewertung des vorgelegten Gesetzentwurfs zu einem bayerischen Ladenschlussgesetz

4.1 Gesetzentwurf greift massiv den Schutz des freien Sonntags in Bayern an

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz im Rahmen einer wettbewerbsneutralen Regelung zwar als Ziel formuliert, in der Ausgestaltung erfolgt aber genau das Gegenteil: Es finden sich Regelungen, Ausnahmen, unbestimmte Rechtsbegriffe, die Einschränkung und Fragmentierung von Prüfinstanzen sowie der Versuch, mögliche Klageverfahren gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen und Sonntagsarbeit zu erschweren.

So soll hier an einigen Beispielen dargestellt werden, wie auch der von den beiden federführenden Minister*innen öffentliche erklärte Wille zum Schutz des freien Sonntags

- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

durch zahlreiche Ausnahmen derart unterlaufen wird, dass von der Substanz proklamierten Schutzzieles nicht mehr viel übrigbleibt.

Im Artikel 2 wird der klare Grundsatz geregelt, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen. Danach folgen aber eine Reihe von zahlreichen Ausnahmen. Manche davon sind sofort erkennbar, manche erst bei näherer Betrachtung.

4.2 Erste „Ausnahme“: Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Die alte Regelung der sogenannten Marktsonntage wird im Gesetz durch „vier generelle Sonntagsöffnungen“ ersetzt. Diese können durch die Gemeinden durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Dabei wird im Artikel 6 versucht, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und anderer Gerichte durch rechtlich unbestimmte Begriffe zu ersetzen. Dabei schrecken die Verfasser des Gesetzesentwurfs auch nicht davor zurück, in das Gesetz eine Vermutung der Rechtskonformität der kommunalen Rechtsverordnungen mit der Formulierung aufzunehmen: „*Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet,....*“. Dies vor Hintergrund, dass die heute bestehenden Verordnungen zu Marktsonntagen mehrheitlich rechtswidrig sind.

Da nach der neuen Gesetzesformulierung nun ein nicht näher beschriebener besonderer Anlass notwendig ist, befürchten wir eine massive rechtswidrige Ausweitung von Sonntagsöffnungen allein über diesen Passus.

4.3 Zweite „Ausnahme“: Personallos betriebene Kleinstsupermärkte

Sogenannte personallos betriebene Kleinstsupermärkte bis 150 qm Verkaufsfläche sind von den Ladenschlusszeiten vollständig ausgenommen. Gemeinden könnten die Öffnungszeiten einschränken, werden dies aber aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen nicht tun. Das bedeutet, dass diese Verkaufsstellen rund um die Uhr und an allen Sonntag öffnen können. Da dieses neue Betriebsformat mit seinen vielfältigen Konzepten gerade erst entsteht, ist die Tragweite dieser Ausnahme erst im Ansatz erkennbar. Dass damit Umsätze vom beratungsintensiven Einzelhandel abgezogen werden und zu Verkaufsstellen mit wenig Personal beschränkten und standardisierten Sortiment umgeleitet werden, hat aber weitreichende Folgen.

Auch hier steckt der bekannte Teufel dieser Regelung im Detail. So wird im Artikel 2 Absatz 2 der Anschein erweckt, als dürften nur **personallos** betriebene Formate öffnen. Gestützt wird dies durch die weiteren Formulierungen im Artikel 9 Absatz 5, nach dem die Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen *zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten* untersagt wird. Im folgenden Satz wird dieser Grundsatz aber ebenfalls aufgehoben durch die Regelung: „*Sofern die Arbeiten nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden können, gelten die Ausnahmen des § 10 des Arbeitszeitgesetzes entsprechend.*“

In § 10 ArbZG sind nun doch Arbeiten an Sonntagen erlaubt gemäß § 10 Ziff. 10 ArbZG *zum Kommissionieren von leichtverderblichen Waren*, gem. § 10 Ziff. 13 ArbZG *bei der Bewachung* und § 10 Ziff. 14 ArbZG *bei der Reinigung*, Der *Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes*.

-
- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

Damit können durch die Hintertür dieser Ausnahmen wieder die Mehrzahl der Beschäftigten an Sonntagen eingesetzt werden.

Die bisherige bayerische Begrenzung der Verkaufsfläche auf 100 qm wurde um 50 % auf 150 qm erhöht und gibt damit vor allem den Handelskonzernen viele technische Möglichkeiten für dieses neue Betriebsformat.

Wird im Gesetz noch der Eindruck erweckt, dass ausnahmslos Digitale Kleinstsupermärkte unter die Regelung fallen, macht die Begründung zum Gesetz auf Seite 14 deutlich, dass auch **hybride Formate**, also Supermärkte, die größer sind, grenzenlos öffnen können. Es müssen nur laut Begründung „*durch von dem Kunden nicht zu überwindende Einrichtungen sichergestellt Möglich ist demnach auch ein hybrider Betrieb, etwa bei einer Abtrennung der über 150 m² liegenden Verkaufsfläche mittels automatischer Türen.*“

Dies bedeutet, dass also alle bestehenden Verkaufsstellen mit wenigen Umbaumaßnahmen sich unter die Ausnahme dieser Regelung stellen können und 150 qm ihrer Verkaufsflächen Rund-um-die-Uhr öffnen können sollen. Da es in dieser Regelung keine Sortimentsbeschränkung gibt, betrifft sie tatsächlich den gesamten stationären Einzelhandel

Da dieses Gesetz mindestens die nächsten 20 Jahre Gültigkeit besitzt und die technischen Innovationen sowie die Digitalisierung im Einzelhandel rasante Entwicklungen möglich machen, werden die Mehrzahl der Neueröffnungen und Umbauten auch der großen Supermärkte die technischen Voraussetzungen schaffen, um unter diesen „Ausnahme“-Tatbestand zu fallen.

Das in der Begründung des Gesetzes formulierte Ziel der Wettbewerbsneutralität wird durch diese Neuregelung zum Treppenwitz. Die Großkonzerne im Handel experimentieren schon heute und werden das neue Betriebsformat der digitalen bzw. hybriden Supermärkte massiv nutzen, um den dramatischen Verdrängungswettbewerb weiter anzuheizen. Neben den Beschäftigten wird gerade die ohnehin schlechte Nahversorgung im ländlichen Raum angegriffen und weiter verschlechtert.

Denn diese Betriebsformate entstehen dort, wo gute Umsätze zu erwarten sind, also an Verkehrsknotenpunkten, zentralen Lagen und in Städten. Denn ihr Vorteil ist eben nicht die dezentrale Lage, sondern die **Privilegierung bei den Öffnungszeiten vor allem am Sonntag und in der Nacht**. Damit ziehen sie aber notwendige Umsätze von Dorfläden und Nahversorgern ab und gefährden diese zusätzlich.

Im Ergebnis wird es zu einer massiven Zunahme dieser Verkaufsstellen und der sogenannten hybriden Formate in Bayern kommen. Die Mehrzahl dieser Verkaufsstellen wird aber genau wegen der Möglichkeit der Sonntagsöffnung entstehen. Die Öffnung dieser Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen stellt aber eine klare Beeinträchtigung der im Grundgesetz geschützten Sonn- und Feiertagsruhe dar.

4.4 Dritte „Ausnahme“: Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

40 Sonntagsöffnungen pro Jahr werden durch die Neuregelung des Verkaufs in Ausflugsorten möglich. Schon in der Vergangenheit gab es eine ähnlich formulierte Ausnahmeregelung. Aber in der Ausgestaltung dieser Regelung im neuen Gesetzentwurf droht auch hier eine massive Ausweitung der Sonntagsöffnungen in Bayern. In der bisher

- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

existierenden Regelung wurde versucht, dem im Grundgesetz verankerten Sonntagsschutz durch eine zentral angesiedelte und einer eng an der rechtlichen Vorgaben orientierten Umsetzung im bayerischen Arbeitsministerium gerecht zu werden.

Diese massive Freigabe von Sonntagsöffnungen soll in Zukunft bereits durch eine Rechtsverordnung der Gemeinden möglich werden. Die Genehmigung durch das bayerische Arbeitsministerium entfällt. Viele Anträge von Kommunen wurden in der Vergangenheit durch eine rechtskonformere Auslegung der alten Regelung abgelehnt. Hier besteht die Befürchtung einer ebenfalls massiven Ausweitung von Sonntagsöffnungen durch leichtfertige und rechtswidrige Rechtsverordnungen der Kommunen.

Bürgermeister und Gemeinde- bzw. Stadträte wollen wieder gewählt werden. Vielfach mussten wir erleben, dass sie sich in der Entscheidung zwischen Sonntagsschutz und dem sinnfreien Ansinnen von Handelsbetrieben auf mehr Sonntagsöffnungen, nicht für den Sonntagsschutz entschieden haben. Zusätzlichen Druck übte der Wettbewerb der Kommunen untereinander. Ein besonderes Einfallstor stellt die Regelung zu den Ausflugsorten dar. Wird im ersten Teil der Regelung noch eine klar abgrenzbare Formulierung verwendet: „*Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt...*“ wird dies im nächsten Satz schon wieder ausgehebelt und in die Beliebigkeit gestellt: Hier reicht es dann, wenn die Orte „*über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen*“ um die Voraussetzung zu erfüllen.

Hier verbirgt sich ein weiteres großes Einfallstor für die massive Ausweitung von grundgesetzwidrigen Sonntagsöffnungen.

4.5 Weitere „Ausnahmen im öffentlichen Interesse“:

Im Artikel 8 verbirgt sich eine Generalklausel für weitere, aus unserer Sicht rechtswidrige Sonntagsöffnungen. Sie fußt auf der bisher gültigen Regelung der „Öffnung im öffentlichen Interesse“, z.B. wenn die Versorgung einer größeren Menschenmenge mit Nahrungsmitteln in Notstandsfällen oder bei überregionalen Großveranstaltungen mit außergewöhnlichem Besucheraufkommen erforderlich wurde.

Nun können nach Art. 8 Abs. 2 Bezirksregierungen Öffnungen zulassen, wenn „*dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert;*“ und aus der Öffnung wird dann im folgendem Satz eine Verpflichtung zur Verordnung, wenn: „*im Fall überregionaler Großereignisse kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art sollen sie die Ausnahme bewilligen.*“

4.6 Und nochmal: Weitere „Ausnahmen“ vom Sonntagsschutz

Ebenfalls ausgenommen von dem grundsätzlichen Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen sind ganz oder stundenweise Tankstellen, Flughäfen, Personenbahnhöfe des Schienenfern- und Fernbusverkehrs, Apotheken, Volksfeste, Museen, Theatern oder Kinos sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen, Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften, Bäckereien, Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder von Milcherzeugnissen.

- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

Ebenso Lebensmittelläden an Heiligabend, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.

5. Angriff auf die Gesundheit der Beschäftigten durch Nachtöffnungen

Einen deutlichen Angriff auf die Gesundheit der Beschäftigten stellen die im Gesetzesentwurf formulierte Ausweitung der Nachtöffnungen dar. Ohne nähere Vorgaben können die Gemeinden acht Werktagen bis 24.00 Uhr freigeben. Weitere vier Nachtöffnungen können willkürlich von den Betrieben durchgeführt werden, diese müssen lediglich zwei Wochen vorher angezeigt werden.

Dies ist ein massiver Angriff auf die Gesundheit der Beschäftigten. Dabei sind die Beeinträchtigungen durch Nacharbeit auf die Gesundheit der Betroffenen hinlänglich untersucht und bekannt. Die Störung des Schlafrhythmus, das erhöhte Risiko für kardiovaskuläre Erkrankungen, die Störungen des Hormonhaushalts, die psychischen Auswirkungen wie Stress, Depressionen und Angstzuständen, das erhöhte Risiko für metabolische Erkrankungen bis hin zur Beeinträchtigung der Immunfunktionen.

Aber auch auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und es wird im Ergebnis die Personalbindung im Einzelhandel verschlechtern sowie die Personalgewinnung weiter erschweren.

Diese massiven Auswirkungen erfolgt ohne zwingenden Grund und als Reflex auf die Versäumnisse in der Strukturpolitik des Landes und der Kommunen, die fehlende Innovationsfähigkeit vieler Entscheider*innen im Handel und dem Fehlen einer konzeptionellen Entwicklung der Innenstädte.

6. Löchriger Schutz der Arbeitnehmer*innen

Der in Artikel 9 beschriebene Schutz der Arbeitnehmer*innen entspricht in weiten Teilen dem im alten Gesetz geltenden Schutzzvorschriften. Während die Staatsregierung einen Reformbedarf bei den Regelungen zum 70 Jahre alten Ladenschlussgesetz sah, sieht sie dies beim Arbeitnehmerschutz nicht. Neuere Erkenntnisse zur Schädlichkeit von Sonntags- und Nacharbeit für die Beschäftigten und ihrer Familien ignoriert sie. Auch die Erfahrungen, dass Schutzzvorschriften nicht greifen, wenn sie nur auf Verlangen der Beschäftigten Geltung bekommen, werden ignoriert. Dass sich dies bei zunehmender Personalknappheit noch deutlich verschärft hat, wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Besonders bitter ist die Sichtweise der Staatsregierung für Beschäftigte, die zusätzlich pflegebedürftige Angehörige betreuen. Sie werden nicht von der Verpflichtung zur Nacharbeit in den neu geschaffenen Nachtöffnungen ausgenommen, wenn eine im Haushalt lebende Person die Pflege für die einzelne Nachtöffnung übernehmen kann. Deutlicher kann die unsoziale weitreichende Auswirkung des neuen Ladenschlussgesetzes auf die Familie nicht werden.

Längere Öffnungszeiten durch Nacht- und Sonntagsöffnungen führen zu einer weiteren Flexibilisierung der Öffnungs- und damit verbundenen Arbeitszeiten. Dies führt zu einer Verdichtung der Arbeitszeiten und Arbeitsbelastungen. Ohne klare Regeln zur maximalen Arbeitszeit oder zur Sicherstellung von Pausen führt dies zu Überlastung und Erschöpfung. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes reichen hier an keiner Stelle aus. Eine Neudeinition

- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

auf dem wissenschaftlichen Stand der heutigen Arbeitsforschung, welche gesetzlich festgelegte Pausen, Höchstarbeitszeiten und eine angemessene Anzahl an freien Tagen für die betroffenen Beschäftigten regelt, wäre dringend.

Die Tarifflucht vieler Unternehmen und Konzerne im Handel lässt die in den Tarifverträgen gestaltete Schutz- und Steuerungswirkung über existenzsichernde Bezahlung, Zeitzuschlägen, Vorgaben für planbare und systematische Arbeitszeiten, etc. ins Leere laufen. Die Verweigerungshaltung der bayerischen Staatsregierung gegen ein bayerisches Tariftreuegesetz verschärft die Situation der Beschäftigten zusätzlich.

Den Beschäftigten mehr Rechte bei der Gestaltung ihrer Arbeitszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf einzuräumen, sehen wir bei einem Gesetz im Jahre 2025, welche die Realität der Beschäftigten von heute und morgen regeln will, als zwingend an.

Die Erkenntnisse, dass eine Ausweitung der Arbeitszeiten in die Nacht hinein auch immer die Gefahr für die überwiegend weiblichen Beschäftigten von Übergriffen und Überfällen erhöht, findet im Gesetzentwurf keinerlei Berücksichtigung.

Die Einführung einer neuen Ladenschlussregelung muss die Bedürfnisse der Arbeitnehmer genauso berücksichtigen wie die Interessen der Konzerne und Unternehmen. Ein angemessener Schutz der Arbeitsbedingungen und eine existenzsichernde Entlohnung sind notwendig, um die negativen Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität zu minimieren.

7. Weitere Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft

An zwei weiteren Beispielen wollen wir auf die wenig bedachte Auswirkungen der geplanten Neuregelungen eingehen. Neuregelungen, die nicht durch Ist-Analysen, wissenschaftliche Zukunftsprognosen oder Szenarios fundiert werden.

7.1 Abwälzen von Betriebsausgaben auf staatliche Organe

Bei lediglich zwei teilautomatisierte „teo-Märkten“ in Darmstadt kam es in nur einem Jahr zu 283 Ladendiebstählen. Nach Aussage der zuständigen Polizeibehörde war dies trotz des „überschaubaren Angebots im Vergleich zu anderen Geschäften schon signifikant.“ 14 % aller Ladendiebstähle in der Stadt entfielen auf diese beiden kleinflächigen Filialen. Dieses bisher nicht untersuchte Phänomen gibt einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen, wenn das Betriebsformat - wie befürchtet - expandiert. Auswirkungen, die durch vielfältige Erfahrungen aus dem Handel vorhersehbar sind. Denn es gibt bereits heute einen plausiblen Zusammenhang zwischen Personalabbau und der Zunahme von Ladendiebstählen bzw. Inventurverlusten.

So stellte der Leiter der Regionalen Kriminalinspektion Darmstadt-Dieburg, Christian Resch, 2024 in einem Interview den deutlichen Zusammenhang zwischen Öffnungszeiten und Ladendiebstählen dar: „Weniger Öffnungszeiten heißt weniger Tatmöglichkeiten.“

Im Ergebnis werden aber Sicherungsmaßnahmen der Unternehmen und bisher nicht absehbare Folgekosten dieser scheinbar personallos betriebenen Formate auf den Staat und damit auf die Gesellschaft abgewälzt.

- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

7.2 Belastungen für Anwohner von Digitalen Kleinstsupermärkten

Schon jetzt mehren sich Berichte über Anwohnerbeschwerden von Digitalen Kleinstsupermärkten durch Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe, obwohl es noch wenige Verkaufsstellen dieses Betriebsformats gibt.

Bilder kursieren in den sozialen Netzwerken von Kunden, welche auf den Parkplätzen von Digitalen Kleinstsupermärkten Grillfeste, mehr oder minder gesellige Zusammenkünfte, etc wegen dem unmittelbaren Zugang zur Versorgung veranstalten.

Auf genau diesen wichtigen Aspekt des in der Verfassung garantierten Schutz des freien Sonntags nicht nur für Arbeitnehmer*innen sondern für die gesamte Gesellschaft hat der Verwaltungsgerichtshof in Hessen in seiner Entscheidung aus 2024 verwiesen.

8. Mangelnde Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht über die rechtskonforme Anwendung des Gesetzes durch die Kommunen und Betriebe sollen nun ausgerechnet weitestgehend die Kommunen selbst erfüllen. Ebenjene Kommunen, welche schon in der Vergangenheit nahezu flächendeckend durch rechtswidrige Verordnungen bei Sonntagsöffnungen aufgefallen sind. Dies kommt einem Aufruf zum Rechtsbruch gleich.

Zwar gilt das Prinzip der Selbstverwaltung für Kommunen, innerhalb des Rahmens des Rechts und der gesetzlichen Vorschriften ihre Angelegenheiten zu regeln und zu kontrollieren. Trotzdem muss die Kommunalaufsicht durch staatliche Stellen sicherstellen, dass Kommunen ihre Aufgaben im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen wahrnehmen. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht gewährleistet.

9. Rechtliche und gerichtliche Kontrolle massiv erschwert oder ausgehebelt

Durch die weitgehende Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen werden auch die rechtlichen Kontrollmöglichkeiten durch Gerichte massiv erschwert. Konnte in der Vergangenheit gegen eine einzige Ladenschlussverordnung geklagt werden, wenn Zweifel an der verfassungskonformen Genehmigung von Sonntagsöffnungen durch die Kur- und Bäderorteregelung bestand, muss in dem von Gesetzentwurf entwickelten Konstrukt gegen viele hundert Einzelgenehmigungen geklagt werden.

Dies ist für Betroffene finanziell nicht leistbar. Eine solche rechtliche Kontrolle muss auch primär Aufgabe der zuständigen Aufsichtsorgane auf Landesebene sein. Dies muss im rechtsstaatlichen Verfahren durch entsprechende Aufsichtsbehörden gewährleistet sein. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurden diese Kontrollmechanismen aber regionalisiert und damit dem regionalen Wettbewerb und Druck unterworfen.

10. Anforderungen an ein neues Ladenschlussgesetz in Bayern

- Fundierte, wissenschaftlich interdisziplinär begleitete Analyse der Erfahrungen aus anderen Bundesländern, der aktuellen Marktentwicklung und der Herausforderungen
- Stellungnahme der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bayern zum Entwurf eines bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

der Zukunft für die Gestaltung von Ladenschlusszeiten und wesentlichen Zeitankern unserer Gesellschaft;

- Keine Ausweitung von Sonn- und Feiertagsöffnungen im Handel in Bayern;
- Keine Ausweitung von gesundheitsschädlicher Nacharbeit für die Beschäftigten im Handel;
- Keine weitere Verschärfung des ruinösen Verdrängungswettbewerbs im Handel durch weitere Ausweitung von Öffnungs- und Arbeitszeiten in besonders sensible Zeiten wie Nacht sowie Sonn- und Feiertage oder der Privilegierung von Betriebsformaten wie den sogenannten digitalen Kleinstsupermärkten;
- Einen gesetzlich formulierten Schutz der Arbeitnehmer*innen im Handel, welcher die aktuellen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse, die veränderten Lebens- und Familiensituationen und veränderten Herausforderungen in den Konzernen und Unternehmen berücksichtigt;
- Einen Gesetzentwurf mit juristisch klaren, den Erfordernissen der Rechtsprechung Rechnung tragenden Neuregelung, welcher die Kompetenzen der Kontrollinstanzen eindeutig regelt und auch handlungsleitende Sanktionen beinhaltet;

¹ Senftleben-König, Charlotte: Product market deregulation and employment outcomes: Evidence from the German retail sector, in: SFB 649 Discussion Paper, No. 2014-013.

² Jacobsen, Heike; Hilf, Ellen: Beschäftigung und Arbeitsbedingungen im Einzelhandel vor dem Hintergrund neuer Öffnungszeiten, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung; in: sfs Beiträge aus der Forschung

³ Siehe ebda.

⁴ Dipl.-Ing. Gabriele Ostertag, Dr. Stefan Leuninger: Nahversorgung in Bayern Bedeutung – aktuelle Situationen – Alternativen, in: Aldi-Verlag GmbH



Dekanat München - Gabelsbergerstr. 6 - 80333 München

DR. BERNHARD LIESS
Stadtdekan

An den
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt
München

dekanat-muc@elkb.de

über das
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III - Gewerbeangelegenheiten
und Verbraucherschutz

12. Dezember 2025

Stellungnahme zur geplanten Münchner Ladenschlussverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelisch-Lutherische Dekanatsbezirk München dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Beratungen zur Umsetzung des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) sowie der geplanten städtischen Ladenschlussverordnung Stellung zu nehmen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in München appelliert an den Stadtrat, die neu gewonnenen Gestaltungsspielräume des BayLadSchlG zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts einzusetzen und nicht zur Liberalisierung von Ruhe- und Schutzzeiten.

Eine Stadt mit einer hohen Lebensqualität – wie München – zeichnet sich durch mehr aus als durch Einkaufsangebote:

durch Familie, Kultur, Ehrenamt, Begegnung und Räume der Ruhe.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir diesem Schreiben anfügen und stehen für Gespräche und weitere Beteiligung jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Liess
Stadtdekan

Evangelisch-Lutherisches
Dekanat München
Gabelsbergerstr. 6
80333 München
stadtdekan.dekanat-muc@elkb.de

Evangelisch-Lutherischer
Dekanatsbezirk München KdÖR
Gabelbergerstr. 6
80333 München
www.muenchen-evangelisch.de

Gesamtkirchengemeinde München
Bankverbindung
Evangelische Bank eG

Stellungnahme des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München zur geplanten neuen Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in München dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Beratungen zur Umsetzung des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) sowie der geplanten städtischen Ladenschlussverordnung Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Bewertung der neuen Rechtslage

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Ladenschlussgesetzes am 1. August 2025 wurde das bisherige Bundesladenschlussgesetz in Bayern abgelöst. Die Kirche nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinden erhebliche neue Gestaltungsspielräume erhalten, insbesondere bei der Freigabe von Verkaufszeiten.

Diese erweiterte kommunale Verantwortung macht eine sorgfältige, am Gemeinwohl orientierte Entscheidungspraxis notwendig. Aus Sicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist dabei entscheidend:

- Der Schutz von Sonn- und Feiertagen sowie nächtlichen Ruhezeiten ist ein hohes gesellschaftliches Gut.
- Erweiterte Öffnungen dürfen nicht zur Normalisierung von Arbeitsverdichtung, Nacharbeit oder Sonntagsarbeit führen.
- Die neuen Handlungsspielräume müssen sozial und ethisch verantwortlich genutzt werden.

2. Bewertung konkreterer Punkte der geplanten neuen Ladenschlussverordnung

- **Die geplante Ausweitung der „Ausflugsorteregelung“ auf die Altstadt ist aus Gründen des Sonn- und Feiertagsschutzes abzulehnen.** Bisher ist der Verkauf von Tourismusbedarf an 40 Sonn- und Feiertagen aus guten Gründen auf den Olympiapark und die Allianz-Arena beschränkt geblieben. Die Anwendung auf den Fußgängerbereich der Altstadt führt dazu, dass potenziell eine große Zahl von Läden oder auch Kaufhäusern versuchen könnte, ihr Geschäftsmodell anzupassen und zumindest Teilbereiche der Verkaufsfläche an 40 Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Was alles als „die Region kennzeichnende Waren“ gelten soll, ist sehr dehnbar. Ob solche Waren im Sortiment auch wirklich überwiegen, wird selbst mit großem Personaleinsatz des KVR schwer zu kontrollieren sein.
- **Die Vervielfachung und räumliche Ausdehnung der Shoppingnächte ist aus soialethischen Gründen und teils auch aus Gründen des Feiertagsschutzes abzulehnen.** Die als Kompromiss vorgestellte Einführung von vier stadtweiten Verkaufsnächten stellt für die betroffenen Beschäftigten des gesamten Münchner Einzelhandels eine erhebliche zusätzliche Belastung dar.

Durch zahlreiche Kontakte des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt zum Münchner Verkaufspersonal wissen wir, dass die Arbeitszeiten im Handel ohnehin oft wenig familienfreundlich sind. Nachtöffnungen bis 24 Uhr bedeuten für die mehrheitlich weiblichen Beschäftigten in der Praxis, dass sie erst deutlich nach Mitternacht aus dem Geschäft kommen und dann noch einen mitunter unsicheren Heimweg vor sich haben. Gerade für Alleinerziehende stellen solche Arbeitszeiten eine große Schwierigkeit hinsichtlich der Organisation der Kinderbetreuung dar. Die geplanten Verkaufsnächte am Black Friday und am 3. Adventssamstag fallen zudem in die Jahreszeit, in der das Personal bereits die größte Arbeitsbelastung und die geringste Ruhezeit hat. Im Falle des Adventssamstags ragt die tatsächliche Arbeitszeit zudem womöglich in den Adventssonntag hinein und verletzt damit auch die verfassungsrechtlich geschützte Feiertagsruhe.

Nicht vergessen werden darf auch, dass zu den vier geplanten Nächten pro Jahr laut Bayerischem Ladenschlussgesetz noch vier geschäftsindividuelle hinzukommen können und somit die Zahl der Arbeitsnächte pro Verkäuferin oder Verkäufer auf acht steigen kann. Anders als oft dargestellt, kann nach unserer Erfahrung keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Beschäftigten freiwillig nachts arbeitet. Angesichts der geringen Tarifbindung werden auch Lohnzuschläge dafür immer seltener.

- **Der Verzicht auf eine zeitliche Beschränkung des Sonntagsbetriebs der „personallos betriebenen Kleinstsupermärkte“ ist sehr bedauerlich.** Das Bayerische Ladenschlussgesetz räumt den Kommunen bewusst die Möglichkeit ein, die Öffnungszeit dieser neuen Supermärkte sonn- und feiertags zumindest auf acht Stunden zu begrenzen. Zur Wahrung des besonderen öffentlichen Charakters der Sonn- und Feiertage und auch zur Minderung des Problems versteckter Sonntagsarbeit in diesen eigentlich gar nicht personallosen, auch hybrid betriebenen Supermärkten wäre eine solche Einschränkung sehr zu begrüßen.
- **Die Beibehaltung der Regelung Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage ist aus Gründen des Feiertagsschutzes zu begrüßen.** Die versuchte Etablierung eines vierten, innenstadtweiten Verkaufssonntags war 2016 aus verfassungsrechtlichen Gründen vor Gericht klar gescheitert. Die bisher geltende räumliche und sortimentsmäßige Begrenzung der etablierten Verkaufssonntage entspricht den verfassungsrechtlichen Maßgaben und sollte so beibehalten werden.

3. Zur geplanten zweijährigen Evaluierungsphase

Die Kirche begrüßt, dass die Stadt eine Evaluierung nach zwei Jahren vorsieht. Wir regen an, dass diese Evaluierung folgende Aspekte umfasst:

- Auswirkungen auf Beschäftigte (z. B. Arbeitszeiten, Belastung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)

- Auswirkungen auf das Stadtbild: Intensivierung oder Entlastung der Innenstadt
- Folgen für kleine inhabergeführte Geschäfte
- Einfluss auf ehrenamtliches Engagement und soziale Teilhabe
- Rückmeldung von Gewerkschaften, Kirchen, Sozialverbänden und zivilgesellschaftlichen Gruppen

Eine Evaluierung muss nicht nur ökonomische, sondern ausdrücklich auch soziale und anthropologische Kriterien berücksichtigen.

Von:
Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2025 10:18
An:
Cc:
Betreff: Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern zum Entwurf der Ladenschlussverordnung – Nutzung der Spielräume des BayLadSchlG
Anlagen: Ladenschlussverordnung_Beschlussentwurf.pdf; 20_11_25
_Stellungnahme_Ladenschluss_München_IHK_HWK_HBE_DEHOGA.pdf

Sehr geehrter

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Neufassung der Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München. Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung und verweisen dabei ausdrücklich auf die bereits im November übermittelte **gemeinsame Stellungnahme** von IHK für München und Oberbayern, HWK für München und Oberbayern, Handelsverband Bayern sowie DEHOGA Bayern (siehe Anlage), in der wir eine **möglichst volumnfängliche Nutzung** der mit dem BayLadSchlG eröffneten Flexibilisierungsmöglichkeiten empfehlen.

Im Ergebnis sehen wir im vorliegenden Beschluss-/Verordnungsentwurf zwar einzelne Schritte in die richtige Richtung, zugleich aber **zentrale Spielräume nicht bzw. nicht vollständig ausgeschöpft**.

1) Erweiterte Sonn- und Feiertagsöffnung (Tourismusbedarf) – keine stadtweite Festlegung Münchens als touristischer Ort/Ortsteil

Der Entwurf sieht im Kern **nur** eine zusätzliche Festlegung der **Altstadt-Fußgängerbereiche** als Ausflugsort (Tourismusbedarf) vor (§ 4) und lehnt eine weitergehende bzw. stadtweite Ausweisung ab. Dies steht im Widerspruch zu den in unserer gemeinsamen Stellungnahme dargestellten Gründen, wonach – sofern rechtssicher darstellbar – eine **möglichst breite Anwendung** der Regelung zu touristischen Orten/Ortsteilen sachgerecht ist (vgl. dort Abschnitt „**2. Erklärung touristischer Orte gemäß Art. 5 BayLadSchlG**“). Insbesondere haben wir ausgeführt, dass (i) München die Übernachtungskriterien deutlich erfüllt, (ii) Tourismus in München **stadtweit** stattfindet und (iii) eine stadtweite/weit gefasste Regelung zur **Entbürokratisierung, Rechtsklarheit und Gleichbehandlung** beiträgt.

Wir bitten daher um erneute Prüfung, ob die gesetzliche Öffnung (Art. 5 BayLadSchlG) **weiter** gefasst werden kann (stadtweit oder jedenfalls großzügiger als ausschließlich Altstadt-Fußgängerbereiche), ggf. unter einer sachgerechten Abgrenzung anhand belastbarer Tourismus- und Besucheraufkommen-Indikatoren.

2) Kommunale Einkaufsnächte – nur 4 statt bis zu 8 möglichen Terminen

Der Entwurf nutzt die Möglichkeit der kommunalen Einkaufsnächte gemäß Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG **nur teilweise** und sieht derzeit lediglich **vier** stadtweite Abende (Freitag nach Christi Himmelfahrt, Freitag vor Oktoberfest, Black Friday, 3. Adventssamstag) vor (§ 8). Demgegenüber empfehlen wir in der gemeinsamen Stellungnahme ausdrücklich, die Möglichkeit von **bis zu acht** verkaufsoffenen Werktagen zu nutzen (vgl. Abschnitt „**4. Kommunale Einkaufsnächte gemäß Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG**“). Dort wird insbesondere

betont, dass Einkaufsnächte konjunkturelle Impulse setzen, auch Gastronomie/Hotellerie profitieren und eine **stadtweite** Geltung zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen erforderlich ist.

Die Zahl der kommunalen Einkaufsnächte sollte bereits in der Erstfassung der Verordnung auf **bis zu acht** (stadtweit) angehoben werden.

3) Verkaufsoffene Sonntage – keine Erweiterung (kein 4. Termin) sowie Festhalten an räumlichen und sortimentsbezogenen Beschränkungen

Der Entwurf hält an den bislang geregelten verkaufsoffenen Sonntagen/Feiertagen fest (u.a. Faschingssonntag sowie Oktoberfestsonntag/Tag der Deutschen Einheit) und sieht **keinen** zusätzlichen vierten verkaufsoffenen Sonntag vor; zugleich bleiben räumliche Abgrenzungen und Sortimentsbeschränkungen bestehen.

In unserer gemeinsamen Stellungnahme sprechen sich IHK für München und Oberbayern, Handelsverband Bayern und DEHOGA Bayern dafür aus, die gesetzlich zulässigen **vier** Sonntagsöffnungen **volumfänglich** zu nutzen und dabei insbesondere auf **Sortimentsbeschränkungen** zu verzichten (vgl. Abschnitt „**3. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß Art. 6 BayLadSchlG**“).

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob

- ein **vierter** verkaufsoffener Sonntag (anlassbezogen und rechtssicher) ergänzt werden kann und
- bestehende räumliche bzw. sortimentsbezogene Einschränkungen soweit möglich **reduziert** werden können, um die intendierten wirtschaftlichen Impulse tatsächlich zu erreichen.

Schlussbemerkung

Wir bitten, die oben genannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Spielräume des BayLadSchlG im Sinne einer Stärkung des stationären Handels sowie der Gesamtwirtschaft (inkl. Gastronomie und Tourismus) konsequent auszuschöpfen – diese kommt letztlich auch Beschäftigten zugute. Für Rückfragen oder einen kurzfristigen Austausch stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Mitglied der Hauptgeschäftsführung
Bereichsleiter Standort, Mobilität, Handel, Dienstleistungen, Wirtschaftshilfen

IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Str. 2
80333 München



@



Service, Beratung, Webinare,
Veranstaltungen und mehr.

 Infos hier



Wirtschaft für Zukunft

Impulse, die voranbringen

Jetzt Podcast abonnieren und
keine Folge verpassen!

 Infos hier

Nutzung des Bayerischen Ladenschlussgesetzes durch die Landeshauptstadt München: Gemeinsame Stellungnahme

Neu geschaffene Möglichkeiten vollumfänglich umsetzen

Mit dem am 1. August 2025 in Kraft getretenen bayerischen Ladenschlussgesetz hat der Landesgesetzgeber den Weg frei gemacht für passgenaue, unbürokratische und flexible Lösungen vor Ort. Nun ist es an den Kommunen, die entstandenen Spielräume vollständig zu nutzen. Wir fordern die Stadt München auf, die Möglichkeiten des neuen Ladenschlussgesetzes zu nutzen und damit Handel, Handwerk, Gastronomie und Tourismus mit Hilfe von flexiblen Öffnungen die dringend benötigten wirtschaftlichen Impulse zu geben.

1. Digitale Kleinstsupermärkte gemäß Art. 2 BayLadSchlG

Digitale Kleinstsupermärkte sind eine moderne, zukunftsorientierte Form des Verkaufs, die allen Bevölkerungsgruppen, jungen wie älteren Menschen, eine wohnnahahe Versorgung ermöglicht. Wir fordern die Stadt München auf, die Möglichkeiten der Beschränkung des Sonntagsverkaufes nur maßvoll zu nutzen und die Öffnungszeiten der digitalen Kleinstsupermärkte nur dort einzuschränken, wo es aus nachvollziehbaren Gründen (Lärmschutz, baurechtliche Gründe) als notwendig erachtet wird. Durch die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte entstehen zusätzlich lokale Warenangebote und entfallen unnötige Fahrten. Wo vormals am Sonntag nur die Fahrt zur Tankstelle, zu Bahnhöfen oder Flughäfen blieb, kann nun in unmittelbarer Nähe eine Nahversorgung stattfinden.

2. Erklärung touristischer Orte gemäß Art. 5 BayLadSchlG

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, mittels Rechtsverordnung in Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freizugeben.

Wir sprechen uns dafür aus, diese Regelung möglichst für das gesamte Stadtgebiet Münchens zu nutzen, wenn sich dies rechtssicher darstellen lässt.

Abweichend davon spricht sich der Handelsverband Bayern für die Freigabe grundsätzlich aus, allerdings in großzügiger räumlicher Ausdehnung begrenzt auf die Innenstadt und die bekannten und definierbaren Orte Münchens, an denen besonders ausgeprägt Tourismus stattfindet.

Für die rechtliche Zulässigkeit der Ausdehnung der touristischen Orte auf das Stadtgebiet kann bereits der Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 S. 1 1. Alt. BayLadSchlG angeführt werden. Der Gesetzgeber sieht ausdrücklich vor, dass die Öffnungen nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen auf bestimmte „Orte“ (1. Alt.) oder „Ortsteile“ (2. Alt.) zu beschränken sind. Entscheidend ist dabei das Kriterium des Besucheraufkommens. Die rechtlichen Rahmenbedingungen (Überschreiten der Zahl der Gästeübernachtungen um das Siebenfache der Einwohnerzahl) erfüllt die Stadt München um ein Vielfaches mit 19,7 Millionen Gästeübernachtungen auf 1,6 Millionen Einwohner

im Jahr 2024. Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt über das gesamte Stadtgebiet verteilt zahlreiche herausgehobene Sehenswürdigkeiten, aber auch kulturelle und andere Freizeitangebote, die geeignet sind, eine Vielzahl von Tagestouristen anzulocken. Eine Einschränkung auf bestimmte Stadtbezirke scheint vor dem Hintergrund der Bemessung der Übernachtungszahlen zum einen kaum darstellbar (diese werden ebenfalls München weit erhoben). Zum anderen ist es sinnvoll, Touristenströme explizit zu entzerren, um die Innenstadt zu entlasten. So setzt es die Stadt München schon seit Jahren um; sei es durch Stadtteilstürme oder die Bewerbung verschiedener touristischer Hotspots in München wie z.B. Schloss Nymphenburg, BMW-Welt, Allianzarena.

Eine Ausdehnung auf die Landeshauptstadt trägt auch der Realität Rechnung: Tourismusaktivitäten finden in ganz München statt, nicht nur in bestimmten Innenstadtbereichen.

Zudem dient eine einheitliche Regelung für München der Entbürokratisierung und schafft Rechtsklarheit, Rechtssicherheit sowie eine erforderliche Gleichbehandlung aller Souvenirverkäufer innerhalb des Stadtgebietes. Eine Missbrauchsgefahr oder gar eine Aushöhlung des allgemeinen Verkaufsverbots an Sonntagen können wir nicht erkennen. Die Erfahrungen aus anderen größeren Städten in Bayern wie Nürnberg und Regensburg, die bereits in der Vergangenheit größere Stadtteile mittels der alten Regelung des Bundesgesetzgebers als touristische Gebiete ausgewiesen hatten, haben gezeigt, dass sich die Öffnungen ausschließlich auf ein touristisches Warenangebot bezogen haben.

3. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß Art. 6 BayLadSchlG

Die IHK für München und Oberbayern, der Handelsverband Bayern und DEHOGA Bayern sprechen sich dafür aus, die gesetzlich zulässigen vier Sonntagsöffnungen volumäglich (d.h. vor allem ohne Beschränkung des Waren sortimentes) zu nutzen. Insbesondere der umsatzstarke erste Adventssonntag sollte, sofern er wie in diesem Jahr noch in den November fällt, genutzt werden. Insbesondere im Vergleich zu anderen Städten im In- und Ausland bietet die Sonntagsöffnung ein gutes Instrument zur Steigerung der Attraktivität und für belebende konjunkturelle Impulse durch Gäste aus dem In- und Ausland.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern befürwortet hingegen das geplante Festhalten am bisherigen Umfang von drei verkaufsoffenen Sonntagen. Aus Sicht des Handwerks besteht kein Bedarf für eine Erweiterung der bestehenden Regelung.

4. Kommunale Einkaufsnächte gemäß Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG

Wir empfehlen der Stadt München, die Möglichkeit der bis zu acht verkaufsoffenen Werkstage zu nutzen, um zusätzliche konjunkturelle Impulse durch die Verbraucherinnen und Verbraucher für die regionale Wirtschaft zu setzen. Gerade bei den langen Einkaufsnächten beschränken diese sich nicht nur auf den Handel, vielmehr profitieren auch Gastronomiebetriebe und Hotellerie von den abendlichen Öffnungen mit Eventcharakter.

Wesentlich ist aus unserer Sicht, dass diese kommunalen Einkaufsnächte für das gesamte Stadtgebiet Münchens gelten. Nur so lassen sich Wettbewerbsnachteile für Handelsunternehmen außerhalb der Innenstadt vermeiden. Eine einheitliche Regelung im gesamten Stadtgebiet trägt zur Entbürokratisierung sowie zur Fairness zwischen allen Handelsstandorten bei und fördert die dezentrale Kundenfrequenz. Wir gehen davon aus, dass man durch die stadtweite Ausdehnung der Einkaufsnächte den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kunden am besten gerecht wird und unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden.

Da erst die gesetzlich geforderte Evaluation Aufschluss darüber geben wird, ob eine Beschränkung der Öffnungen auf einzelne Stadtteile (konkurrenzbedingte Abstimmung) möglicherweise sinnhaft sein könnte, erscheint eine solche Einschränkung zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

5. Vier unternehmensindividuelle Öffnungen gemäß Art. 7 Abs. 3 BayLadSchG

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen an vier weiteren Abenden individuell von 20 bis 24 Uhr geöffnet haben dürfen. Die bisherige digitale Umsetzung des Anzeigeverfahrens sehen wir positiv und plädieren im Interesse der Unternehmer für eine einfache Umsetzung ohne etwaige zusätzliche Registrierungen oder Veröffentlichungsverpflichtungen.

Wir bitten um Prüfung der sorgfältig erarbeiteten und abgestimmten Vorschläge. Für weiterführende Informationen und Gespräche stehen wir sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

München im November 2025

Dr. Manfred Gößl
Hauptgeschäftsführer
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer
Handwerkskammer für München und Oberbayern

Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer
Handelsverband Bayern e.V.

Dr. Thomas Geppert
Landesgeschäftsführer
Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V.



Handelsverband Bayern e.V., Briener Straße 45, 80333 München

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III - Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz
Abteilung 2 - Gewerbe (KVR-III/2)

Neue Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München

**Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer**

Sehr geehrter

gerne nehmen wir als Handelsverband Bayern e.V. die Gelegenheit wahr, uns zur Neufassung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) für die Landeshauptstadt München zu äußern. Hintergrund für die Neufassung ist das Inkrafttreten des Bayerischen Ladenschlussgesetzes zum 1.8.2025.

Standort, Verkehr, Bildung
Dipl.-Geogr. Simone Streller

Wir waren bereits sehr intensiv in die Ausformulierung des Bayerischen Ladenschlussgesetzes eingebunden. Deshalb macht uns der nun endlich vorliegende Entwurf der Ladenschlussverordnung für die Landeshauptstadt München umso fassungsloser.

München, den 12.12.2025

Angesichts der Möglichkeiten, den gesetzlichen Rahmen hinsichtlich stadtweiter Verkaufsabende, Marksonnstage und Verkauf von Tourismusbedarf konsequent auszuschöpfen, ist dieser Entwurf für uns und unsere Mitglieder unverständlich und enttäuschend.

Ergänzend zu unserer gemeinsam mit den Kammern und dem Hotel- und Gaststättenverband formulierten Positionspapier vom 27.11.2025, ist der Entwurf der Ladenschlussverordnung aus unserer Sicht in folgenden Punkten zu überarbeiten:

Begrenzung kommunaler Verkaufsabende sendet wirtschaftsfeindliches Signal

Die Reduzierung auf nur vier kommunale Einkaufsabende statt der nach dem Ladenschlussgesetz möglichen acht Abende sendet ein fatales Signal an den stationären Handel, der ohnehin unter enormem Druck steht. Selbst die Landeshauptstadt kämpft mittlerweile mit dauerhaften

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Briener Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-0
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

Leerständen und sinkender Besucherfrequenz. Wie erste Ergebnisse einer aktuellen Studie für München zeigt, werden die klassischen Innenstadtsortimente statt in der Innenstadt und in Einkaufszentren verstärkt im Online-Handel erworben. Veranstaltungen wie lange Einkaufsabende sind im Zusammenspiel mit Gastronomie und Kultur ein wichtiger Impuls für Kunden und Besucher, um die Innenstadt zu besuchen und die Atmosphäre einer Stadt wie München zu erleben. Eine Einschränkung dieser Abende würde den stationären Handel weiter schwächen und die wirtschaftliche Dynamik der Stadt negativ beeinflussen.

In Zeiten, in denen die Umsatzanteile des Online-Handels stetig wachsen und lokale Geschäfte mit sinkenden Umsätzen kämpfen, sind zusätzliche Verkaufsabende eine wichtige Möglichkeit, Kunden anzu ziehen und die Attraktivität der Innenstädte zu steigern

Eine Einschränkung auf vier Abende sendet hingegen ein wirtschaftsfeindliches Signal und behindert die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt im Vergleich zu anderen Metropolen. In einer Zeit, in der Städte und Gemeinden miteinander um Besucher und Investitionen konkurrieren, ist es entscheidend, flexibel und wettbewerbsfähig zu bleiben.

- Wir fordern nachdrücklich, den gesetzlichen Rahmen auszuschöpfen und acht stadtweite Verkaufs abende in Abstimmung mit den Kammern und Verbänden zu ermöglichen.

Anzahl der touristischen Orte in München erhöhen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Bayerischen Ladenschlussgesetz haben Gemeinden die Möglichkeit, in Ausflugsorten jährlich bis zu 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freizugeben. Diese Regelung soll dazu beitragen, den Bedürfnissen von Touristen gerecht zu werden und die wirtschaftliche Attraktivität der Gemeinden zu fördern.

Die aktuelle Verordnungsentwurf der Landeshauptstadt München sieht lediglich drei Tourismusorte (Olympiapark, Fußballstadion Fröttmaning, Altstadt-Fußgängerbereiche) vor. Diese Festlegung wird jedoch der Vielfalt und Attraktivität Münchens bei weitem nicht gerecht. Viele weitere Bereiche der Stadt, die von Touristen stark frequentiert werden, bleiben unberücksichtigt. Dies führt dazu, dass das Potenzial von München als Top-Destination nicht voll ausgeschöpft werden kann.

- Wir sprechen uns dafür aus, die Anzahl der touristischen Hotspots zu erhöhen und diese in Abstimmung mit der Tourismus Initiative München e.V. (TIM) zu definieren und festzulegen. Dies ist bislang trotz unseres Hinweises bei der 1. Sitzung des Runden Tisches unverständlichweise nicht erfolgt.

Gesamte Altstadt als touristischen Ort festlegen

Der Entwurf beschränkt die touristischen Orte innerhalb der Altstadt auf die Fußgängerbereiche, gemäß der Festlegung in der Altstadt Fußgängerzonen-Satzung. Dies ist bei weitem nicht ausreichend, da die Altstadt als Ganzes ein bedeutender touristischer Hotspot ist. Ihre historische und kulturelle Bedeutung sowie die Vielzahl an Sehenswürdigkeiten und gastronomischen Angeboten macht sie zu einem zentralen Anziehungspunkt für Touristen. Die Einbeziehung der gesamten Altstadt sind dringend erforderlich. Die Begrenzung auf die Fußgängerbereiche schließt z.B. das von Touristen hochfrequentierte „Tal“ aus.

- Wir fordern, die Erfassung der gesamten Altstadt als touristischen Ort zu berücksichtigen.

Vierten Marktsonntag wieder aufnehmen

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der bisher in der Ladenschlussverordnung aufgeführte und nach dem Bayerischen Ladenschlussgesetz zulässige vierte Marktsonntag nicht in die Neufassung aufgenommen wird. Der Eindruck, dass sich die Wirtschaft in diesem Punkt nicht einig sei, beruht lediglich auf einer Einzelmeinung..

- Wir fordern, die gesetzlich zulässigen vier Sonntagsöffnungen vollumfänglich (d.h. ohne Beschränkung des Sortiments) in die Verordnung aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für den 1. Adventssonntag, sofern dieser in den November fällt.

Aktive Unterstützung des Handels in München notwendig

Eine moderne und zukunftsorientierte Stadt sollte den Mut haben, den stationären Handel aktiv zu unterstützen und innovative Wege zu gehen, um den gesamten Einkaufsstandort München zu beleben.

Wir fordern daher die Verantwortlichen auf, alle Spielräume des neu geschaffenen Bayerischen Ladenschlussgesetzes auszuschöpfen. Der stationäre Handel, die Gastronomie und die gesamte Stadtgemeinschaft können nur von den Chancen profitieren, die das Gesetz bietet. Es ist an der Zeit, als Landeshauptstadt München Mut zu zeigen und den stationären Handel aktiv zu unterstützen, anstatt ihn durch restriktive Maßnahmen weiter zu schwächen. Der stationäre Handel braucht jetzt Unterstützung und nicht zusätzliche Hürden.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens, den das Bayerische Ladenschlussgesetz bietet, muss er selbst entscheiden können, wie weit er diesen ausschöpft. Verwaltung und Politik sollten unternehmerisches Handeln ermöglichen und nicht vorsorglich einschränken. Unsere Unternehmen können sehr genau einschätzen, welche Maßnahmen sich wirtschaftlich tragen. Fällt die Kosten-Nutzen-Bilanz negativ aus, ziehen sie von allein die Konsequenzen. Die in zwei Jahren vorgesehene Evaluation bietet zudem ausreichend Raum, Erfahrungen auszuwerten und faktenbasiert nachzusteuern.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer

Simone Streller
Geschäftsführerin

TOURISMUS INITIATIVE MÜNCHEN (TIM) e.V.

Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Kreisverwaltungsreferentin
Dr. Hanna Sammüller
Ruppertstr. 19
80337 München

**TOURISMUS INITIATIVE MÜNCHEN
(TIM) e.V.**

**Herzog-Wilhelm-Str. 15
80331 München - Deutschland**

FON: +49 (0)89 2323 8630
FAX: +49 (0)89 2554 6397
WEB: www.tim-muenchen.de
MAIL: info@tim-muenchen.de

12. Dezember 2025

Stellungnahme zur Neufassung der Münchner Ladenschlussverordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Sammüller,

die Tourismus Initiative München begrüßt ausdrücklich die mit dem Bayerischen Ladenschlussgesetz geschaffenen Möglichkeiten für flexible, zeitgemäße Öffnungsregelungen. Für Besucher aus anderen Teilen Deutschlands und aus dem Ausland wirken die aktuellen Restriktionen meist ungewöhnlich: In vielen Ländern sind Einkäufe auch nach 20 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen eine Selbstverständlichkeit, während in Bayern Geschäfte montags bis samstags spätestens um 20 Uhr schließen und sonntags grundsätzlich Ruhetag ist. Diese Regelungen sind im internationalen Vergleich eher restriktiv und entsprechen nicht den Konsumgewohnheiten vieler Gäste, die flexiblere Einkaufszeiten gewohnt sind. In einer global konkurrierenden Metropole wie München können diese Einschränkungen zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen führen – sowohl im touristischen Erlebnis wie auch in der wirtschaftlichen Performance des Einzelhandels.

Um die Attraktivität Münchens für Gäste wie Einheimische zu stärken und wirtschaftliche Impulse zu setzen, sollte die Landeshauptstadt die neuen Spielräume konsequent und umfassend nutzen:

Digitale Kleinstsupermärkte leisten einen wichtigen Beitrag zur wohnortnahen Versorgung. Beschränkungen der Öffnungszeiten sollten ausschließlich dort erfolgen, wo zwingende Gründe wie Lärmschutz oder baurechtliche Vorgaben vorliegen.

Bei der **Ausweisung touristischer Orte** plädiert TIM für eine Ausdehnung auf das gesamte Stadtgebiet. München erfüllt die gesetzlichen Kriterien bei weitem und touristische Nutzung findet längst dezentral statt – von kulturellen Einrichtungen über neue Quartiere bis zu Sport- und Eventorten. Eine stadtweite Lösung schafft Rechtssicherheit, entlastet die Innenstadt und fördert die gleichmäßige Besucherlenkung, die München Tourismus seit Jahren erfolgreich verfolgt.

Die gesetzlich möglichen **vier verkaufsoffenen Sonntage** sollten vollständig ausgeschöpft werden, um Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie zu stärken und München im nationalen wie internationalen Wettbewerb attraktiv zu halten.

Darüber hinaus haben die acht möglichen kommunalen Einkaufsnächte pro Jahr große Bedeutung: Ihre vollständige Nutzung erzeugt starke wirtschaftliche und atmosphärische Impulse und kommt sämtlichen touristischen Playern zugute – neben dem Einzelhandel und der Gastronomie auch den Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Eine stadtweite Regelung sorgt für faire Bedingungen und belebt unterschiedliche Stadtteile gleichermaßen.

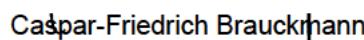
Die Möglichkeit unternehmensindividueller Abendöffnungen begrüßt TIM ebenfalls; ein schlankes digitales Verfahren ohne zusätzliche Registrierungen oder Veröffentlichungsverpflichtungen ist hierfür essenziell.

Fazit: München sollte die neuen rechtlichen Optionen umfassend und mutig nutzen. Flexible Öffnungszeiten sind ein entscheidender Baustein für eine lebendige, wirtschaftlich starke und attraktive Stadt.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Käs
Vorsitzender des Vorstands



Caspar-Friedrich Brauckmann
Stellv. Vorsitzender des Vorstands



Michael Höflich
Geschäftsführer

Stellungnahme



des DGB München zur Neufassung der Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München

Der Deutsche Gewerkschaftsbund München sieht die geplante Neufassung der Ladenschlussverordnung mit großer Sorge, da sie die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Einzelhandel deutlich verschlechtert.

Der freie Sonntag ist von zentraler Bedeutung für unsere Gesellschaft. Er ist traditionell ein Tag der Ruhe und Erholung, der für Familie, Freizeit, Ehrenamt und Sport. Er ist nicht nur aus christlich-religiöser Argumentation, sondern auch gesamtgesellschaftlich von enormer Bedeutung und schützenswert.

Insbesondere die Ausweitung von Sonntagsöffnungen für den Verkauf von Tourismusbedarf in der Altstadt-Fußgängerzone bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Beschäftigten. Für uns ist der Vorschlag kein Kompromiss. Bei einem Kompromiss gibt jede Seite etwas, und bekommt dafür etwas anderes. Die vorgeschlagene Verordnung jedoch ist eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und Entgrenzung der Arbeitszeiten, ohne dass sie eine Gegenleistung dafür erhalten.

Sonntagsöffnung in Tourismusorten

Mit der vorgesehenen Öffnung an zahlreichen Sonntagen zwischen April und Oktober sowie an allen Adventssonntagen wird dieser Schutz ausgehöhlt und die Sonntagsarbeit zunehmend normalisiert. Auch die Einführung von vier stadtweiten verkaufsoffenen Nächten bis Mitternacht führt zu einer weiteren Ausdehnung belastender Arbeitszeiten.

Die Ausweitung der Öffnungszeiten ist ein spürbarer Eingriff in die Schutzrechte der Beschäftigten. Nur noch wenige Betriebe im Einzelhandel haben einen Tarifvertrag – Zuschläge für Spät- oder Sonntagsarbeit sind daher sehr ungewiss und nicht zuverlässig zu erwarten. Auch Beschäftigte im Einzelhandel möchten gemeinsam mit ihren Kindern und Familien den Advent feiern. Die Weihnachtszeit ist für sie ohnehin schon die mit Abstand stressigste Zeit des Jahres, eine weitere Entgrenzung wäre auch gesundheitsgefährdend.

Besonders wichtig ist – wenn sie denn eingeführt werden – eine konsequente Kontrolle, dass tatsächlich nur der gesetzlich zulässige Tourismusbedarf verkauft wird. Ohne klare Grenzen droht eine schleichende Ausweitung des Sortiments. Die angekündigte zweijährige Evaluation sollte die Auswirkungen auf die Beschäftigten in den Mittelpunkt stellen. Kriterien wie Krankenstände, Überstunden, Ruhezeitverstöße und die Zufriedenheit der Beschäftigten sind entscheidend, um die Folgen realistisch zu bewerten.

12. Dezember 2025

Kontaktperson:

Benedikt Kopera
Gewerkschaftssekretär

Shoppingnächte

Der DGB München lehnt eine Einführung von Shoppingnächten ab, seien es vier, sechs oder noch mehr.

Spät- und Nacharbeit ist nachweislich gesundheitsschädlich, sie beeinträchtigt den Schlafrhythmus, erhöht das Unfallrisiko und erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Für die Beschäftigten bedeutet die vorgeschlagene Verordnung zusätzliche Dienste zu „Unzeiten“. Die betroffenen Beschäftigten sind zu 70 Prozent weiblich, daher ist die vorgeschlagene Verordnung auch aus Gleichstellungsperspektive abzulehnen.

Für alleinerziehende Beschäftigte stellt die neue Ladenschlussverordnung eine erhebliche Herausforderung dar. Wenn Dienste bis spät in die Nacht oder an Sonntagen geleistet werden müssen, ist die Organisation der Kinderbetreuung quasi nicht möglich. Kitas und reguläre Betreuungsangebote stehen zu diesen Zeiten nicht zur Verfügung, und viele Alleinerziehende können nicht auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen. Dadurch entsteht ein enormer organisatorischer und finanzieller Druck.

Hinzu kommt die Frage des Heimwegs: Endet der Dienst erst nach Mitternacht, fährt der öffentliche Nahverkehr nur noch in stark ausgedünntem Takt. Für Frauen bedeutet dies nicht nur längere Wartezeiten, sondern auch ein deutlich eingeschränktes Sicherheitsgefühl.

Der Handel kämpft bereits jetzt mit Schwierigkeiten, Personal zu finden. Durch die Aufweichung der Öffnungszeiten, würde dieses Phänomen verschärfen bzw. es wird zu weiterer Abwanderung kommen, was dann wiederum die verbliebenen Belegschaften stark belastet.

Schlussbemerkung

Der DGB München begrüßt die klare Positionierung des Kreisverwaltungsreferats, dass die Entscheidungshoheit darüber, wie viele Shoppingnächte eingeführt werden sollen, einzig und allein die freie Entscheidung der LH München ist und keine Erwartungshaltung mit dem neuen Ladenschlussgesetz einhergeht, die Möglichkeiten bis zum Maximum zugunsten des Kommerzes auszuschöpfen.

Zudem begrüßen wir, dass auch kein vierter verkaufsoffener Sonntag eingeführt werden soll.

Der DGB München lehnt eine weitere Ausweitung von Sonntags- und Nachtöffnungen ab. Die Gesundheit, Erholung und Familienzeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen des Handels haben.

Wir bedanken uns beim Kreisverwaltungsreferat für die gute Einbindung der Interessensvertretungen in der Vorbereitung der Verordnung. Der DGB München ist gerne bereit, auch weiterhin konstruktiv mitzuwirken, sei es im Rahmen von informellen Runden Tischen oder bei der Evaluation nach 2 Jahren.

CityPartnerMünchen e.V. / Herzog-Wilhelm-Str. 15 / 80331 München

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III - Gewerbeangelegenheiten
und Verbraucherschutz (KVR-III)
Abteilung 2 Gewerbe (KVR-III/2)
Ruppertstr. 19
80466 München

12/12/2025

Neues Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)

Sehr geehrter
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst noch einmal besten Dank für die Gesprächsrunde unter Leitung von Kreisverwaltungsreferentin Dr. Hanna Sammüller am 09.12.2025 zur Erläuterung und Diskussion des Entwurfs der Beschlussvorlage. Dazu im Nachgang wie gewünscht noch unsere Einschätzung:

1. Verkaufsoffene Nächte an Werktagen (§ 7. Abs 1. BayLadSchIG)

Wie ich bereits in der Gesprächsrunde ausgeführt habe, sind Handelsunternehmen der Innenstadt verwundert und enttäuscht, wenn die in Bayern nun mögliche Zahl von bis zu 8 möglichen Shopping-Nächten pro Jahr für München weiter eingeschränkt würde.

Sie gingen davon aus, dass die eh schon relativ geringe Flexibilisierung an Werktagen durch die Bayerische Staatsregierung, dann auch den Unternehmen in der Landeshauptstadt zur Verfügung gestellt wird. Dies insbesondere da es sich hierbei um die Schaffung von freiwilligen Möglichkeiten handelt. Die Handelsunternehmen können dann ja jeweils selbst entscheiden, ob sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Es ist den interessierten Handelsunternehmen nicht nachvollziehbar, warum in Zeiten, in denen alle Welt von Deregulierung und Flexibilisierung spricht, ausgerechnet der Einzelhandel derartig überreguliert wird.

Wie ich ausgeführt habe, mache man dazu einmal den Perspektivenwechsel in eine Branche mit ebenso hohem Anteil an Frauen bei den Beschäftigten und stelle sich eine Diskussion vor, ob das Hofbräuhaus an 0,4 oder 8 Werktagen pro Jahr Abends länger als 20:00 Uhr öffnen darf.

Und dies in einer Zeit in der gerade der stationäre Handel in Innenstädten, im Gegensatz zur Tourismuswirtschaft, immer noch nicht das Niveau von 2019 wieder erreicht hat.

Daher sind Sonderöffnungen im Handel wie auch unsere „nachtschwärmer“- Shopping-Nacht-Veranstaltungen, die wir seit 2007 organisiert und durchgeführt haben oder die beiden von uns gestalteten verkaufsoffenen Sonntage in der Münchner Innenstadt, keine reinen Branchenveranstaltungen, sondern immer auch Werbung zur Belebung unserer Innenstadt mit ihrem einmalig vielfältigen Angebot an Handel, Gastronomie, Dienstleistern, Kultureinrichtungen, Sehenswürdigkeiten u.v.m..

Und dies nicht nur für Münchnerinnen und Münchner sondern auch für Besuchende aus der Region und unsere vielen Gäste aus aller Welt.

In Ergänzung zu unserem Antragsschreiben vom 01.08.2025, in dem unsere 8 Terminvorschläge zunächst im Jahresverlauf aufgelistet wurden, senden wir Ihnen, wie angekündigt, die beantragten Termine nach Priorität sortiert. Dabei bedeutet die erste Position, den Termin mit höchster Priorität usw.:

1. **3. Adventssamstag** (12. Dezember 2026 und 11. Dezember 2027)
2. **Black Friday** (27. November 2026 und 26. November 2027)
3. **Freitag vor Herbstferien** (30. Oktober 2026 und 29. Oktober 2027)
4. **erster Freitag im April**- so dieser auf Karfreitag fällt, Freitag eine Woche zuvor
(27. März 2026 und 3. April 2027)
5. **Freitag nach Christi Himmelfahrt** (15. Mai 2026 und 7. Mai 2027)
6. **Erster Freitag Sommerferien** NRW (24. Juli 2026 und 23. Juli 2027)
7. **2. Adventssamstag** (5. Dezember 2026 und 4. Dezember 2027)
8. **Freitag vor Oktoberfest*** (18. September 2026 und 17. September 2027)

* Der Termin „Freitag vor dem Oktoberfest“ ist dabei ein Sonderfall, da dieser Freitag nicht für den gesamten Handel, sondern überwiegend für „Oktoberfest-affine“ Branchen wie insb. Trachten, Accessoires und Souvenirs von Bedeutung ist. Innerhalb dieser Branchen jedoch bedeutsam.

Zusammenfassend verweisen wir auf unser Antragsschreiben vom 01.08.2025 in dem bereits ausgeführt wurde:

„Wir zählen darauf, dass auch die Stadt München die Chancen des neuen bayerischen Ladenschlussgesetzes ausschöpft, um den Handelsunternehmen in der Innenstadt, gerade in herausfordernden Zeiten, die darin enthaltenen Möglichkeiten zu eröffnen.“

2. Verkauf in Ausflugsorten (§ 5 BayLadSchlG)

Ausdrücklich begrüßen wir die in dem Entwurf der Beschlussvorlage vorgesehene Öffnung für Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf an Sonntagen, die wir bereits in unserem Schreiben vom 01.08.2025 beantragt und ausführlich begründet hatten.

Dabei ist der vorgeschlagene und in der Gesprächsrunde begründete Zeitraum von 1. April bis 15. Oktober sowie an den vier Adventssonntagen, vor dem Hintergrund der maximal zulässigen Sonn- und Feiertage, nachvollziehbar.

Bezüglich der vorgeschlagenen Begrenzung auf Fußgängerzonenbereiche sehen wir jedoch das große Problem, dass auch von Touristen intensiv genutzte Wege in der Altstadt wie z.B. die Sparkassenstraße, die Ledererstraße oder auch das Tal außen vor bleiben. Dabei besuchen z.B. das Tal knapp 1,1 Mio. Passanten pro Jahr – nur an Sonntagen !

Daher sollten aus unserer Sicht zumindest diese Straßen in den räumlichen Umgriff des Geltungsbereichs der Regelung mit aufgenommen werden.

Ebenso begrüßen wir den Vorschlag einer Evaluierung in zwei Jahren ausdrücklich, um auf Basis der gemachten Erfahrungen ggf. nachsteuern zu können.

Beste Grüße

Wolfgang Fischer